Neu aufgefundene Bruchstücke

aus

Reden des Hypereides.

A. Böckh

Besonderer Abdruck aus der Allg. Lit. Zeit. 1848.
Nr. 223—227.

Halle,
C. A. Schwetschke und Sohn.
1848.

Fragments of an oration against Demosthenes respecting the money of Harpalus. Published by *A. C. Harris* of Alexandria, M. R. S. L. London 1848. breit. Fol. Titelblatt und 11 Steindruckplatten.

Der Herausgeber schreibt von London 1. August 1848 auf der Rückseite des Titels Folgendes: „*The following Fragments of a Papyrus were bought by me from a dealer in antiquities at Thebes of Upper Egypt, in the spring of* 1847. *They seem to form part of the oration delivered by Hyperides in accusation of Demosthenes respecting the money of Harpalus. The history of the transaction is given by Diodorus Siculus and by Plutarch, in „The Lives" of eminent persons and in the „Lives of the Ten Orators". An Oration of Hyperides* ὑπὲρ Ἁρπάλου, *for Harpalus, was in the Second Centurie in the hands of Julius Pollux, who throws a doubt upon its authenticity, whilst Gibbon (Chap.* 50.) *carries the existence of the Orations on to the Twelfth Century. In a visit to Thebes during the spring of the present year, I used my best endeavours to ascertain the spot from which these MSS. were taken by the Arab excavators, but without success. The Oration is written upon Papyrus of a better sort. There are thirty-two fragments in eleven plates*". Weiter hat der Herausgeber nichts beigebracht. Von den Platten ist die erste gefärbt, die andern geben nur die Schrift und die Form der Stücke an.

Dieser Fund ist allerdings merkwürdig, und die vorliegenden Bruchstücke verdienen zunächst dem von Bankes gefundenen der Ilias und den von Letronne aus Papyrusrollen gezogenen Bruchstücken Griechischer Schriftsteller an die Seite gestellt zu werden, da dieselben gleichfalls aus Aegypten stammen. Die Rolle oder die Rollen (denn die Stücke können von zweien seyn) enthielten eine grosse Anzahl schmaler Spalten neben einander; die vollständiger erhaltenen, deren Anfang und Ende vorhanden ist, haben 27 bis 29 Zeilen. Die Spalten hängen nach unten meist links hinüber, was für die

Beurtheilung des Fehlenden zu merken ist. Oben und unten war viel Raum leer gelassen. Die Schrift ist die gewöhnliche bei Büchern (nicht Urkunden) in der Alexandrinischen Zeit angewandte, und namentlich der in dem Bruchstücke der Ilias erscheinenden sehr ähnlich, doch kräftiger und minder zierlich; die Wörter sind nicht getrennt; nur am Schluss eines grösseren oder kleineren Satzes ist ein kleiner Zwischenraum gelassen: die Zeilen schliessen niemals in der Mitte einer Sylbe; doch wird eine apostrophirte Sylbe bald an den Schluss der Zeile gesetzt, bald zur folgenden Zeile hinübergezogen. Es sind weder Accente noch andere grammatische Zeichen angewandt. Am Ende der Zeilen steht bisweilen ein Häckchen, nur zur Füllung der Zeile, und zwischen den Zeilen im Anfange derselben ein kleiner horizontaler Strich, womit bezeichnet ist, dass innerhalb oder mit dem Schluss der vorhergehenden Zeile ein Satz oder Sätzchen ende: hiermit steht dann der erwähnte kleine Zwischenraum in Uebereinstimmung; doch findet sich der Strich N. II. B. nach Z. 5 unrichtig zugesetzt. Das Jota subscriptum fehlt oft, oft ist es angewandt, natürlich in der Reihe der andern Buchstaben. Abkürzungen kommen nicht vor, ausser dass am Ende der Zeilen statt *ων* öfter *ω̄* steht. Hier und da ist etwas getilgt, öfter etwas Ausgelassenes oder eine Veränderung übergeschrieben. Der Herausgeber hat die Bruchstücke in einer zufälligen Ordnung sich folgen lassen, und da nur wenige Spalten oben und unten unverletzt sind, und die rednerische Combination grosse Freiheit hat, ist es schwer, eine richtige Anordnung zu treffen; doch ist es mir gelungen, wenigstens zwei Stücke zu verbinden. Viele Zeilen sind überdies sehr verstümmelt, und ihre Ergänzung wird durch die Ungleichheit der Schrift erschwert; denn man wird leicht sehen, dass die Zahl der Buchstaben in den Zeilen sehr verschie-

den ist. Die Platten geben ein Facsimile; ob die unläugbare Auslassung etlicher Buchstaben diesem oder der Handschrift zur Last falle, weiss ich nicht, glaube jedoch letzteres. Eilf der Bruchstücke sind ohne den geringsten Werth; nämlich N. XX. XXII —XXV. XXVII—XXXII. In N. XXII sind nur Enden der Zeilen erhalten, und Z. 7 kann man [᾿Α]ρείῳ || [πάγῳ] ergänzen, was zur Hypereideischen Rede gegen Demosthenes passt. N. XXIII. 3 stand wol [τῷ δή] || μῳ; dieses Stück enthält unbedeutende Reste zweier Spalten. N. XXIV enthält ebenfalls Reste zweier Spalten, in deren erster Z. 5 ου κατεψη[φισ] - - -, Z. 6 μὲν γάρ, Z. 7 - δένα νῦν, Z. 8 [ἀπ]οθνήσκων erkennbar. N. XXV erkennt man Z. 3 der ersten Spalte [ἐπε]ιδὴ γὰρ ἧλ || [θ] - -, Z. 4 [ὦ ἄν]δρες δικα || [σταί], Z. 5 εἰς τὴν, Z. 6 καὶ οἱ πα - - -, vermuthlich πα || [ρόντες] oder πα || [ραγενόμενοι]; von einer zweiten Spalte ist noch weniger erhalten. Andere Reste dieser Stücke übergehe ich; sie passen übrigens alle zu einer Rede wie die vom Herausg. angenommene. Auch über N. XXVII —XXX kann man, so gering das Erhaltene ist, Vermuthungen aufstellen, die ich jedoch unterdrücke.

So bleiben noch 21 Stücke übrig. Bei näherer Untersuchung habe ich die Vermuthung des Herausgebers, dieselben seyen aus des Hypereides Rede gegen Demosthenes, bis zur vollen Sicherheit bestätigt gefunden, mit Ausnahme dreier Stücke, welche nicht zu derselben gehört haben können, sondern aus einer andern Rede, vermuthlich wol auch aus einer Hypereideischen, erhalten sind. Der Harpalische Process ist aus den Reden des Deinarchos, aus Diodor, Plutarch, dem Leben der zehn Redner und anderen bekannt genug, und wir wissen, dass Hypereides darin die Hauptrolle unter den Anklägern seines ehemaligen Freundes Demosthenes spielte; die von Pollux (X, 159) mit Zweifel über ihre Aechtheit angeführte angeblich Hypereideische Rede

für Harpalos wird also ein rhetorisches Machwerk späterer Zeit gewesen seyn. Dagegen ist desselben in dieser Angelegenheit gehaltene Rede *κατὰ Δημοσθένους* keinem Zweifel unterworfen, und diese wird glücklicher Weise so oft angeführt, dass sich aus den Anführungen ergiebt, diese Bruchstücke seyen gerade aus eben dieser. Eine ganze Phrase, welche N. XVI vorkommt, wird von den Grammatikern aus der Rede des Hypereides gegen Demosthenes angemerkt, und dies ist schon allein entscheidend; dazu kommt, dass andere Anführungen auf N. V und N. XIV vollkommen passen, und andere aus derselben Rede enthaltene Bruchstücke sich an N. XV. III und an N. XVI. VII und I dem Inhalte nach anschliessen lassen. Indem ich die Nachweisung dieser Stellen bis zu den Bruchstücken selbst verspare, die in letztern nicht vorkommenden Citate aus der Rede aber als nicht zur Sache gehörig weglasse, gehe ich sogleich zu den Bruchstücken über. Ich gebe sie nicht in derselben Ordnung wie der Herausgeber, sondern wie sie theils wirklich, theils möglicher Weise auf einander folgten. Was ich ergänze, ist in Klammern eingeschlossen: doch ist nicht jeder ausser den Klammern stehende Buchstab auch vollständig erhalten, sondern oft nur eine geringe Spur davon, so dass die Lesung nicht immer leicht war; öfter ist jedoch auch ein Buchstab in Klammern gegeben, wovon noch eine Spur vorhanden ist. Mögen sich an dem, was noch unergänzt bleibt, andere versuchen, oder auch statt des Meinigen, was nur auf den ersten Wurf hin gesetzt ist, aber doch die meisten Schwierigkeiten löst, Besseres erfinden.

N. XVI enthält Reste von drei Spalten: die obersten Zeilen fehlen; unten fehlt keine Zeile. Ich stelle dieses Stück an die Spitze, theils weil es den vollen Beweis enthält, dass diese Bruchstücke aus der genannten, vor einem Gerichtshofe gehal-

tenen Rede seyen, theils weil es sich auf die Untersuchung über die Summe der Harpalischen Gelder bezieht, also auf die vom Areopag gemachte Voruntersuchung und die darauf bezüglichen ersten Verhandlungen vor dem Volke.

A. - - - [Δημ]οσθένης
- - - - - - ρον
- - - ακο. ν οὔτε
- - - α Φιλόξε-
10 [νος πέρ]νσι καλῶς
- - - Ἅ[ρ]παλον
- - - [τ]ὴν πόλιν
- - - .τ[η]ν ου
- - [τ]ῷ δήμῳ
15 - - - ν παρὰ
- - - υ κ[α]ὶ ἀλει-

B. - - - - - - αὐτῶν
[ὥ]ς[ἔ]οικεν, ὁπόσα ἦν,
ἀλλ' ἵνα εἰδῇ ἀφ' ὅσων
5 αὐτὸν δεῖ τὸν μισ[θὸ]ν
πράττεσθαι . καὶ καθή-
μενος κάτω ὑπὸ
τῇ κατατ[ο]μῇ, [ο]ὗπερ
- - - - - - - ἐκέ-
10 λευ[ε] - - [θε]ον τὸν
χορευτ[ὴν ἐρωτῆ]σαι
τὸν Ἅρπαλον ὁπόσα •
εἴη τὰ χρήματα τὰ ἀ-
νοισθησόμενα εἰς
15 τὴν ἀκρόπολιν· ὁ δ' ἀ-
πεκρίνατο ὅτι ἑπτα-

C. - - [τη]λικ[αῦτ' αὐ]-
[τὸ]ς ἐν τῷ δ[ήμῳ]
πρὸς ὑμᾶς εἰ[πὼν περὶ τῶν]
ἀν[α]φερομέν[ων - - α]-
5 κο[σ]ίων ταλά[ντων]
καὶ π[ε]ν[τήκοντα καὶ]
ἑ[πτ]ακοσίων, [περὶ τῶν]
εἴκοσι ταλά[ντων οὐ]-
δέν[α λ]όγον ἐπ[οιήσα]-
10 το - - - - - - -
- - - - - - - -
- - - - - - - -
ἐν τῷ δήμῳ ἑ[πτα]-
κόσια φήσας εἶν[αι]
15 τάλαντα νῦν τὰ ἡ[μί]-
ση ἀναφέρεις κα - -

A. 9—10. Harpalos war Olymp. 113, 4 nach Athen gekommen; damals erschien daselbst auch der Makedoner Philoxenos (Plutarch π. δυςωπίας 5), welchen Arrian öfter erwähnt, einmal mit Harpalos zusammen als Finanzbeamten Alexanders (Exp. Alex. III, 6); er hatte den Auftrag, die Auslieferung des Harpalos zu verlangen (Pausan. II, 33). Erst im folgenden Jahre wurde der Harpalische Process geführt, da Demosthenes noch Olymp. 114, 1 Archetheoros zu Olympia war. S. Clinton F. H. unter Olymp. 114, 1. Die Untersuchung des Areopags allein hatte sechs Monate gedauert (Deinarch g. Dem. S. 35).

B. 6—8. Harpokration: *Κατατομή· Ὑπερείδης ἐν τῷ κατὰ Δημοσθένους· -καὶ καθήμενος κάτω ὑπὸ τῇ κατατομῇ.* Aus Harpokr. haben dasselbe Photius und Suidas (wo falsch *ὑποκάτω*). In der Handschrift fehlt das *ο* von *κατατομῇ*, oder das Facsimile täuscht.

16. Die folgende Spalte begann mit *-κόσια καὶ πεντήκοντα.* Leben der zehn Redner im Demosthenes: *φήσαντος δὲ Ἁρπάλου ἑπτακόσια καὶ πεντήκοντα ἢ ὀλίγῳ πλείονα, ὥς φησι Φιλόχορος.*

C. 6. Von *πεντ* sind noch genügende Spuren vorhanden.

8. Die zwanzig Talente scheinen die zu seyn, welche Demosthenes soll erhalten haben (Deinarch g. Dem. S. 6. 35. 40. 50. 62. Reisk. Plutarch Dem. 25); im Leben der zehn Redner sind unrichtig dreissig angegeben, von dem Komiker Timokles (Athen. VIII, S. 341 F.) funfzig. Vor *εἴκοσι* scheint in der Handschrift etwas getilgt zu seyn.

15—16. *τὰ ἡμίσῃ* halte ich trotz dem Jota subscr. für richtig. Aus Alexandrinischer Gewohnheit ist öfter ein unrichtiges Jota subscr. in dieser Handschrift, namentlich in *πλείῳ, οὕτῳ, κάτῳ, ἐγγυτάτῳ.* Ueber die von den Grammatikern mit Unrecht verworfene Form *ἡμίση* s. Steph. Thes. L. Gr. Bd. IV S. 170 Paris. Ausg.

Ich lasse einige Stücke folgen, welche mit dem vorigen in nahem Zusammenhange stehen, zunächst N. VII, in dessen erster Spalte oben keine Zeile fehlt, wogegen das Stück unten verstümmelt ist.

A. – – [ἐ]πέτρεψας
– – [ἕ]νεκα ἔλαβες
– – – [ε]ιν αἰτίαις
– – [τὴν] πόλιν κα-
5 – – – – νος
– – – – χρυσί-
[ο] – – – ος τοὺς
– – – – ρει-

B. τ – – – – –
ανδ – – – –
5 καὶ ἀνα[φερόμενα χρή]-
ματα ἅπα[ντα] εἰς [τὴν]
ἀκρόπολιν, ἃ [ἦ]λθ[εν]
ἔχων Ἅρπαλος εἰ[ς τὴν]
Ἀττικήν, ἐν τῇ αὔρι[ον]
10 ἡμέρᾳ Ἅρπαλο – – –
δὴ ἀποδεῖξαι τὰ [χρή]-
[μ]ατα ὁπόσα ἐστ[ίν
...[ὅ]πως πυθο – –
– – ιομον – – –

A. 8 mag ρει aus Ἀρείου πάγου übrig seyn (ich setze absichtlich den Genitiv). B. 6 steht zwischen π und α ein Strich, der ein angefangenes α zu seyn scheint, welches nicht vollendet ist. B. 10 — 11 kann man [ἐπει]δὴ vermuthen; aber ich sehe nicht, wie sich damit ein Zusammenhang bilden liesse. Die nächsten Bruchstücke enthalten Einiges über die Anzeigen (ἀποφάσεις) des Rathes, worunter der Areopag zu verstehen ist, der diese gemacht hatte, wie ausser andern besonders aus den drei Reden des Deinarchos bekannt ist; ich setze diese Stücke nach N. XVI, weil N. I. B sich in Rücksicht der Geldsummen auf die Parthie, aus welcher N. XVI entnommen ist, zurück zu beziehen scheint. Aus demselben Theile der Rede hat Alexander π. σχημάτων S. 457 Bd. VIII Walz. folgendes entnommen: *Καὶ συκοφαντεῖς τὴν βουλὴν προκλήσεις προτιθεὶς καὶ ἐρωτῶν ἐν ταῖς προκλήσεσιν· „πόθεν ἔλαβες τὸ χρυσίον καὶ τίς ἦν σοι ὁ δούς;" τελευταῖον δ' ἴσως ἐρωτήσεις καὶ εἰ „ἐχρήσω τῷ χρυσίῳ," ὥςπερ τραπεζιτικὸν λόγον παρὰ τῆς βουλῆς ἀπαιτῶν.* N. I, in welcher die Zei-

lenzahl vollständig erhalten vorliegt, enthält folgendes:

A. αὐτοῦ ἀγῶνος οἴε-
ται δεῖν ὑμᾶς παρ[α]-
κρούσασθαι διαβάλ[λ]ων
τὴν ἀπόφασιν, ἀλλὰ
5 καὶ τοὺς ἄλλους ἀγῶ-
νας ἅπαντας ἀφελέ-
σθαι ζητεῖ τοὺς τῆς
πόλεως· ὑπὲρ ὧ[ν]δεῖ
ὑμᾶς νυνὶ βουλεύσα-
10 σθαι προσέχοντας
τὸν νοῦν καὶ μὴ τῷ
λόγῳ ὑπὸ τού[τ]ου ἐ-
[ξα]πατηθῆναι. τὰς γὰρ
ἀποφάσεις ταύτας τὰς
15 ὑπὲρ τῶν χρημάτων
Ἁρπάλου πάσας ὁμοί-
ως ἡ βουλὴ πεποί-
[η]ται καὶ τὰς αὐτὰς κα-
τὰ πάντων, καὶ ο[ὐ]δε-
20 μιᾷ προσγέγραφεν
δ[ιὰ] τί ἕκαστον ἀπο-
φ[αί]νει, ἀλλὰ ἐπ[ὶ] κε-
φαλαίου γράψασα ὁπό-
σον ἕκαστος εἴληφεν
25 [χ]ρυσίον· τοῦτ' οὖν
[ὀφε]ιλέτω .. ἰσχυ[ρ].
- - - ενη . παιυ

B. απ - - - -
οὐκ ἀει - - -
ἀπογε - - -
ἀποφα - - -
5 ἔλαβε - - -
σι καὶ οἱ ἄ[λλοι]
οὐ γὰρ δε[ῖ Δημο]-
σθένει [μὲν] - -
τὸ ἰσχυρὸ[ν] - [τοῖς]
10 δ' ἄλλοις ο[ὔ· καὶ]
οὐχ ὑπὲρ [εἴκοσι τα]-
λάντων δ[οῦναι δίκην],
ἀλλ' [ὑ]πὲρ τ--[ακο]-
σίων, οὐδ' ὑ[πὲρ ἑνὸς]
15 ἀδικήμ[ατος, ἀλλ' ὑ]-
πὲρ ἁπάντ[ων, ὧν ἡ]
σὴ ἀπόνο[ια, ὦ Δημό]-
σθενες, ὑ[πόδικος ἔρ]-
γων ἀδ[ί]κ[ω]ν [οὖσα]
20 νῦν προ[κι]νδυν[εύ]-
ει καὶ προαναισχυ[ν]-
τεῖ. ἐγὼ δ' ὅτι [μὲν]
ἔλαβες τὸ χρυσίον,
ἱκανὸν οἶμαι εἶν[αι]
25 σήμερον τοῖς δικα-
σταῖς τὸ τὴν βουλήν
σου καταγνῶναι

A. 1 ging etwa vorher: *οὐ μόνον τοῦ καθ'* ||

3 steht ursprünglich *διαλαβῶ*; über λ ist aber β, und über β wieder λ übergeschrieben: ich habe überdies das λ verdoppelt, da das Präsens besser scheint. Z. 23 fehlt das letzte *α* von *γράψασα* in der Linie und ist übergeschrieben.

26. Man kann auch *ὤφειλε* ergänzen und *τω* zum folgenden nehmen, welches ich nicht ergänzen kann. Die zweite Spalte fängt zwar eine Zeile tiefer an, aber es ist keine Spur vorhanden, dass eine oben fehle (vergl. N. IV); was um so auffallender ist, da sich keine mögliche Verbindung der letzten

Zeile von A und der ersten von B darbietet. B. 27 fehlt vielleicht am Ende ein Buchstab, da der Papyrus in dieser Gegend hinter *υ* ein Loch hat, wovon jedoch nur ein sehr schmales Streifchen in Z. 27 hineinreicht.

B. 2 ist es unbedenklich *ἀει* zu lesen, obgleich das *ι* nicht ganz sicher ist, sondern dem *ε* sich nähert; es hat aber nicht immer die regelmässigste Gestalt in diesem Papyrus. Man könnte an *ἀει[φυγία]* denken und demgemäss in der folgenden Zeile an eine Form von *ἀπογενέσθαι* (vom Vaterland entfernt seyn). Z. 4 ist von *ἀπόφασις* oder *ἀποφαίνειν* die Rede. Z. 10 ist die Verbindung mit *καί*, und Z. 12 *δοῦναι δίκην* (oder *δίκην δοῦναι*) unsicher; der Sinn ist aber gewiss getroffen. Z. 11 empfiehlt sich die Ergänzung *εἴκοσι* durch ihre Kürze und durch das zu N. XVI. C. 8 gesagte. Zu *ἀπόνοια* Z. 17 vergl. Deinarch g. Dem. S. 58: *ἵνα παράλληλα θεωρήσαντες εἰδῆτε τὴν Δημοσθένους ἀπόνοιαν.* Ebendaselbst kann *ὦ* auch weggelassen werden. Z. 21 hat der Redner in seiner Bosheit ein Wort gebildet, welches sonst nicht vorkommen dürfte; an der richtigen Lesung dieses *προαναισχυντεῖ* ist nicht zu zweifeln, obgleich Einiges davon verwischt ist.

N. XXVI, oben und unten mangelhaft, enthält Reste einer Spalte, die sich ebenfalls auf jene Anzeigen beziehen:

- - - - - - -
- [δὲ] δικαστ - - -
- - αν ἐν οἷ[ς] - -
- - σθαι εἰ - - -
5 - [δικ]αίως τῶ. - -
- - - τὰς ἀποφάσεις
- - - η αὐτά, ἀλλὰ
[μᾶλλο]ν φανήσον-
[ται πρ]ὸς τὰ δη[μοσίᾳ δό]-
10 [ξαντ]α τῷ πράγμα-
[τι κ]εχρημένοι. [τ]οὺς
[μὲ]ν γὰρ ἀδικοῦντας

[οὐκ ἀπ]έφηναν κα[θ' ἑ]αυ-
[τούς, οὔ]χ ἑκόντες, ἀλλ' ὑπὸ
15 [τοῦ δ]ήμου πολλάκις
[ἀναγ]καζόμενοι
[οὐ κο]λάσαι τοὺς ἀδι-
[κοῦντα]ς, οὐκ ἐφ' αὐ[τ]οῖς -

Z. 2 scheint nicht *ὦ ἄνδρες δικασταὶ* gestanden zu haben; denn vor *δικαστ* ist eine Spur von *ε* übrig, so dass eher *οἱ δὲ δικασταὶ* oder ein anderer Casus davon geschrieben war. Z. 7 kann man auch *ταῦτα* lesen, wobei dann aber vorn etwas übrig bleibt. was ich nicht bestimmt entziffern kann. Z. 9. 10 scheint meine Ergänzung zulässig, so lange nicht eine bessere gefunden wird. Z. 11 ist vor *ου* scheinbar eine Sigle; es ist aber vielmehr ein nicht mehr vollständig erhaltenes *τ*: hinter *ου* ist noch ein verwischter Buchstab, der jedoch unverkennbar Sigma ist. Z. 17 ist *οὐ* vor *κολάσαι* sowohl wegen des Raumes als wegen der Sache nothwendig: „Oft genöthigt, nicht freilich die Frevelnden zu strafen, da sie dazu nicht befugt sind, sondern zu untersuchen." Es ist von dem Areopagitischen Rathe die Rede, dessen beschränktes Strafmass ausser den Blutgerichten bekannt ist (Rede g. Neaera S. 1372. 14). Z. 18 ist am Schluss noch ein undeutlicher Charakter. Es scheint ohngefähr so geschrieben gewesen zu seyn: *οὐκ ἐφ' αὐτοῖς ὂν τοῦτο ποιεῖν.*

N. IV enthält drei Spalten, deren erste etwas enger geschrieben ist und daher Eine Zeile mehr enthielt, aber nicht herstellbar ist; die zweite ist ganz vollständig mit Ausnahme eines Theiles der letzten Zeile. Die dritte Spalte fängt etwas tiefer an, es fehlt aber oben keine Zeile. Das Vorhandene betrifft vorzüglich das Benehmen des Demosthenes und seine Aussagen im Anfange der Untersuchung, und scheint mir eher nach den bisher aufgeführten Stücken als vor ihnen gestanden zu haben.

A. - - - ὅτι τοῦ
- - - Ἀθηναί-
- - - - πόλιν
- τ- [τ]α πρα-
- [τα] - - - -
- - - - - -
- - - - - -
- - - - - -
- - νλ - - -
10 - εκρινον - - -
- - - νεπρι
- - οσ - - φε
- - αν γεγονε
- - κα[ταλ]αβο-
15 [μεν] - - ἀλλὰ [κ]αὶ
.. ντον - - - -
- - - - - -ο
- - - ἐστι[ν]
- - - μως ετ-
20 - - - τοὺς
- - - ισχυν
- - - νει
- - [χρ]υσίον
- - - νοίας
25 - - - ἆρ' ὅτι
- - [χρυ]σίῳ
- - - ου
- - - πεν
- - - ται ἧ

B. ρας ἔλαβε. σὺ δ' ὁ τῷ
ψηφίσματι τοῦ σώ-
ματος αὐτοῦ τὴν φυ-
λακὴν καταστήσας
5 καὶ οὔτ' ἐγλειπομέ-
νην ἐπανορθῶν
οὔτε καταλυθείσης
τοὺς αἰτίους κρίνας
προῖκα δηλονότ[ι] τὸν
10 καιρὸν τοῦτον τετα-
μίευσαι, καὶ τοῖς μὲν
ἐλάττοσι ῥήτορσιν
ἀπέτινεν ὁ Ἅρπαλος
χρυσίον τοῖς θορύβου
15 μόνον καὶ κραυγῆς
κυρίοις, σὲ δὲ τὸν τῶν
ὅλων πραγμάτων
ἐπιστάτην παρεῖδεν.
καὶ τῷ τοῦτο πιστόν;
20 τοσοῦτον δ', ὦ ἄνδρες
δικασταί, τοῦ πράγμα-
τος καταπεφρόνηκεν
Δημο[σ]θένης, μᾶλ-
λον δέ, εἰ δεῖ μετὰ
25 παῤῥησίας εἰπεῖν, ὑ-
μῶν καὶ τῶν νό-
μων, ὥςτε τὸ μὲν
πρῶτον ὡ[μολόγει]

C. ὁ μ[ιαρὸς εἰληφέ]-
ναι τὰ χρήματ[α, ἔφη δὲ]
κατακεχρῆσθαι αὐτὰ
ὑμῖν προδεδανεισ-
5 μένος εἰς τὸ θεωρι-
κόν, καὶ περιὼν Κνω-
σίων καὶ οἱ ἄλλοι φί-
λοι αὐτοῦ ἔλεγον ὅτι
ἀναγκάσουσι τὸν ἄν-
10 θρωπον οἱ αἰτιώμε-
νοι εἰς τὸ φανερὸν
ἐνεγκεῖν ἃ οὐ βούλετα[ι],
καὶ εἰπεῖν ὅτι τῷ δή-
μῳ προδεδάνιστ[αι]
15 τὰ χρήματα εἰς τὴν
διοίκησιν· ἐπειδὴ
δ' ὑμῶν οἱ ἀκούσαν-
τες πολλῷ μᾶλλον
ἠγανάκτουν ἐπὶ τοῖς
20 κατὰ τοῦ πλήθους
τοῦ ὑμετέρου λόγο[ις],
εἰ μὴ μόνον ἱκ[α]-
νὸν εἴη αὐτῷ [τὸ]
δεδωροδοκη[κέναι]

A. 15 lese ich γεγονε, wobei aber anzunehmen, dass unter dem Horizontalstrich kleine schwarze Flecken sind, die nichts bedeuten. A. 21 kann ισχυν auch etwas von αἰσχύνη oder αἰσχύνειν seyn. A. 24 kann man [εὐ]νοίας, [ἀπο]νοίας u. dgl. ergänzen. Ueber die in B vorkommende Gefangenschaft des Harpalos und die Schuld des Demosthenes bei seinem Entfliehen vergl. Leben der zehn Redner im Dem. Die Ergänzung von B. 28 und C. 1 ist unsicher, besonders die letztere und eben desshalb auch die erstere: man kann allerlei anderes versuchen. Ὁ μ[ιαρός], wie Deinarch den Demosthenes S. 16. 17. 38. 66 nennt, und Demosthenes g. Ktesiph. S. 274 den Aeschines, wird dadurch verdächtig, dass nach μ ein auf ο, ω oder ε führender Zug C übrig ist; indessen kann dies doch ι mit der obern Spitze von α seyn, wie N. I. A. 24 ιλ fast ebenso zusammenläuft. C. 4—5 ist προδεδανεισμένος statt προδεδανεικώς; vergl. Lex. Seg. S. 239. 2. Etym. M. S. 248. 23. C. 6 fehlt ein Jota in περιϊών, wie in mehreren Handschriften bei Deinarchos g. Dem. S. 26 Reisk. Ich habe es absichtlich nicht ergänzt, weil περιών statt περιϊών in den Attischen Komikern feststeht (s. Steph. Thes. L. Gr. Bd. VI. S. 815) und dieselbe Schreibart auch in den Prosaikern ausser jener Stelle des Deinarchos vorkommt, gar wohl also richtig seyn kann. Von Knosion s. Aesch. π. παραπρ. S. 315. Athen. XIII, S. 593 A.

C. 12 ist οὐ als Verbesserung übergeschrieben und es ist nothwendig. Die Freunde des Demosthenes sagten im Stadtgespräche, seine Gegner würden ihn am Ende nöthigen, das zu sagen, was er lieber verschwiege, weil es zum Nachtheil des Staates gereiche (vergl. Z. 20). Wie die Z. 24 abbrechende Spalte sich fortsetzte, wird jeder leicht finden.

Demosthenes selbst hatte für den Areopag einen Beschluss verfasst, wonach er, wenn er sich hatte

bestechen lassen, zum Tode zu verurtheilen war: hiervon spricht Deinarchos g. Dem. S. 58 ff. mit grosser Lebhaftigkeit; ähnliches wird auch sonst noch berichtet. Wie mir scheint, bezieht sich hierauf N. XXI, eine Spalte, welcher oben und unten Zeilen fehlen. Vor Z. 6 scheint gesagt gewesen zu seyn, es sey ein solcher Beschluss vorhanden und hiernach müssten die Richter urtheilen: es wird dann gefragt, wer ihn verfasst habe, und mit Lebhaftigkeit geantwortet, Demosthenes selbst sey der Verfasser.

[δημ]οσι - - - - -
. πται, μήτε [τὰ ψηφί]-
σματα τοῦ δή[μου, κα]-
θ' ἃ ὑμεῖς μὲν [ὀμω]-
5 μόκατε τὴν ψ[ῆφον]
οἴσειν. ἔγραψε[δὲ τίς; οὐ]
[μὲν] γά[ρ] οὐδεὶς τῶ[ν φίλων]
τῶν Δημοσθ[ένους],
ἀλλ' αὐτὸς οὗτος [ὁ ἀνήρ],
10 [ἀ]λλ' ὅδε ὁ Δη[μοσθένης].
[το]ύτου κελεύο[ντος]
- - - οὐχ - -

Im Anfange könnte *τὰ δημόσια γράμματα* oder ähnliches gestanden haben; voraus ging *μήτε*. Z. 1—2 kann man nicht [*γέγ* ‖ *ρα*]*πται* schreiben: denn für *γρα* ist Z. 2 kein Raum; auch ist das *π* nicht ganz sicher, sondern kann nothdürftig auch als *η* gelesen werden. Die Herstellung von Z. 6—7 verbürge ich nicht; der Anfang von Z. 7 war sehr eng geschrieben; *γα* ist noch zu erkennen und dahinter ist ein kleines Loch in dem Papyrus, an dessen Stelle das schmale *ρ* Platz hatte. Vor *γα* stand aber noch eine Sylbe, und ich erkenne Spuren von *μ* und *ν*, zwischen welchen das *ε* sehr gedrängt gestanden haben mag. Z. 7 habe ich lieber *φίλων* als *ἐχθρῶν* geschrieben.

N. II. XIV. VIII handeln gleichfalls von der Begründung der Strafe. N. II enthält Reste von drei Spalten; an der mittlern fehlt oben keine Zeile.

A. - - - - yοι
- - - - η
- - - - - -
- - - [πα]ρ' αὐ-
[τ] - - - πε

B. κλημάτων, καὶ [κή]-
ρυγμα περὶ [αὐτ]ῶ[ν]
ἐποιήσατο, ὃ [περὶ]
τοῦ ἀποδόντ[α]ς ἃ ἔλαβ[ον]
5 ἀπηλλάχθαι τιμω-
ρίας καθ' αὐτῶν καὶ
ζητήσε[ω]ς ἔγραφον.
τοὺς δὴ τὸ μὲν ἐξ ἀρχῆς
ἀδικήσαντας καὶ δω-
10 ροδοκήσαντας, ἀδεί-
ας δ' αὐτοῖς δοθείσης
μὴ ἀποδόντας τὸ
χρυσίον τί χρὴ ποιεῖν;
ἐᾶν ἀτιμωρήτους;
15 ἀλ[λ']αἰσχρόν, ὦ ἄνδρες
δικαστ[αί, ἰ]δίων ἕνε-
κα ἐγκλ[η]μάτων πό-
λεως σωτηρίαν κιν-
[δυνε]ύειν. οὐ γάρ ἐ-
20 [στι]ν ὑμᾶς τ[ο]ύτων
[ἀπ]οψηφίσα[σ]θαι μὴ
- - - - - δεξα-
- - - - - [μ]α
- - - - - [ε]ν

C. ὑ[π] - - - [Ἀλεξαν]-
δρο - - - -
ατι - - - -
κ - - - -
20 μ - - - -
δικασ[τ] - - -
τὴν τούτω[ν πλεο]-
νεξίαν τ - - -
ρας αὐτῶν - -
25 ας μηδεν - - -
αἰσχρῶν ἐ - -
πόλεμον ἀ - - [πρα]-
γμάτων ἀξι - -

B. 1 ist κλημάτων von ἐγκλημάτων übrig. Zu ἐποιήσατο Z. 3 ist das Volk oder der Areopagitische Rath das Subject. Z. 4 steht in der Linie αποδοντος ελαβ; über dem ο von τος ist aber ε übergeschrieben, und hinter τος gleichfalls über der Zeile α zugefügt, welches ich aufgenommen habe. Dagegen ist ἀποδόντες noch unerträglicher als ἀποδόντος, auf welches letztere der Schreiber durch das voraufgehende περὶ τοῦ hingeleitet worden war; ich habe ἀποδόντας gesetzt, was sich schon durch das folgende καθ' αὑτῶν als nöthig erweiset. Der Artikel τοὺς ist vor demselben nicht erforderlich; vielmehr muss man aus dem Vorhergehenden περὶ αὐτῶν als Subject αὐτοὺς herausnehmen. Z. 7 steht in der Handschrift scheinbar ζητησεις, eigentlich fehlt aber nur der erste Theil des ω. Ἔγραφον beziehe ich auf Hypereides als Verfasser der Bekanntmachung. Z. 16 werden die ἐγκλήματα als ἴδια bezeichnet; es sind nämlich die Beschuldigungen, welche einzelne Bürger in der Harpalischen Sache trafen, während der Staat keine Schuld hatte: um dieser Willen, die ungeahndet den Staat mit Alexander verfeinden würden, soll man nicht das Heil des Staates aufs Spiel setzen. Z. 22 ist sehr verstümmelt; nach den vorhandenen Resten könnte man am Ende der Zeile τῷ Ἀλεξα, also Ἀλεξά || [νδρῳ] lesen. Aber das εξα bildet das Ende der Zeile, und sie konnte nicht mit Ἀλεξα abgebrochen werden. Dagegen habe ich C. 1 gewagt, den Alexander anzubringen, nehme es aber nicht für gewiss. In der Spalte C war weiter ausgeführt, dass man wegen dieser Sache sich nicht sollte in einen Krieg verwickeln lassen. Z. 20 mag δικαστ aus ὦ ἄνδρες δικασταὶ übrig seyn. 24 ist ρας vielleicht aus [φανε]ράς, und Z. 25 ας aus [ἀδικί]ας oder einem ähnlichen Worte. Z. 26 kann man ἔ[ρ-γων] vermuthen; andere Ergänzungen unterdrücke ich, da eine vollständige Herstellung doch nicht möglich ist.

N. XIV enthält drei Spalten; oben fehlt etwas, unten aber keine Zeile. In einem Theile dieser Parthie führt der Redner aus, wie schwere Bussen auf Klagen der jetzt vor Gericht stehenden Personen, gegen unbedeutende Vergehen von Privatleuten oder Beamten, erkannt worden seyen, um daraus dann zu folgern, um wie viel mehr die jetzt angeklagten zu bestrafen seyen.

A. - - - - αγ
- - - ι· οἶδε
- - και ε..η.ο
- α--των ἕνεκα
5 - - ιν· οἶδεν ὅ
- - εν ἀδικου
- - - - τ -
- - - - - -
σ .. α - - - ατ
10 - - ἀ]ποδιδόν[α]ι
- - - ν τὸ τίμη-
[μα] - - [ἔ]στὶν ἐκ
- - - τούτοις
- - - ο]ὕτω καὶ
15 - - - παρ᾽ ὑμῶν
- - - κατ᾽ αὐτῶν
[τούτω]ν . ὅπερ γὰρ
- - - [τ]ῷ δήμῳ εἰ
- - - [π]ολλὰ ὑμεῖς, ὦ
20 [ἄνδρ]ες δικασταί, δι-
- - - κοντες τοῖς

B. [κ]αὶ μὴ [ῥ]ᾴ[θυμο]ν ἔ-
[σ]ται τὸ λαμβανόμε-
νον . καὶ Δημοσθένη
καὶ Δημάδην ἀπ᾽ αὐτῶν
5 τῶν ἐν τῇ πόλει ψη-
φισμάτων καὶ προξε-
νιῶν οἶμαι πλείω
ἢ ἑξήκοντα τάλαντα
ἑκάτερον εἰληφέναι
10 ἔξω τῶν βασιλικῶν
καὶ τῶν παρ᾽ Ἀλεξάν-
δρου· οἷς δὲ μήτε ταῦ-
τα ἱκανά ἐστιν μήτ᾽ ἐ-
κεῖνα, ἀλλ᾽ ἤδη ἐπ᾽ αὐ-
15 τῷ τῷ σώματι τῆς
πόλεως δῶρα εἰλή-
φασι, πῶς οὐκ ἄξι-
ον τούτους κολ[άζ]ειν
ἐστίν; ἀλλὰ τῶν μὲν
20 ἰδιωτῶν ὑμῶν [ἐ]ὰν

C. τηλικαῦ[τ᾽ ἀδικήσαν]-
τες τὴν πόλ[ιν μηδε]-
μιᾶς τιμω[ρίας τεύ]-
ξονται. καὶ Κόν[ων]
5 μὲν ὁ Παι[α]νιεύς, [ὅτι]
ὑπὲρ τοῦ ὑοῦ ἔλα[βε]
τὸ θεωρικὸν ἀ[ποδη]-
μοῦντος, πέντ[ε δρα]-
χμῶν ἕνεκεν [ἱκε]-
10 τεύων ὑμᾶς τάλαν-
τον ὦφλεν ἐν τῷ
δικαστηρίῳ τούτων
κατηγορούντων·
καὶ Ἀριστόμαχος ἐ-
15 πιστάτης γενόμε-
νος τῆς Ἀκαδημίας,
ὅτι σκαφεῖον ἐκ τῆς
παλαίστρας μετενεγ-
κὼν εἰς τὸν κῆπον
20 τὸν αὐτοῦ πλησίον
ὄντα ἐχρῆτο καὶ ἔφη

C. τ - - -
οτ - -
ατ - -
20 σθ[ε] -
με - -

A. 2 und 5 sind die Interpunctionen von mir gemäss den Zwischenräumen gesetzt, die in der Handschrift gelassen sind. Man bemerke das wiederholte *οἶδε*. A. 21 kann man *δι*||[*δάσ*]*κοντες* schreiben. B. 1 führen die verstümmelten Charaktere auf *ραθυμον*; *ῥᾴθυμον* ist vielleicht statt *ἀμελὲς* oder *ἀκίνδυνον* genommen. Unter den *βασιλικοῖς* Z. 10 sind die Persischen Gelder zu verstehen, wovon auch Deinarch gegen Demosthenes S. 9. 12. 14. 50 und an letzterer Stelle und S. 12 mit demselben Ausdrucke spricht. Zwischen dem in der Spalte B erhaltenen und dem Anfang von C war der Gedankengang dieser: „Wenn ein Privatmann oder Beamter etwas geringes gefehlt hat, wird er hart bestraft; es ist also unerträglich, wenn diese, die so grosses gegen den Staat gefrevelt haben, straflos bleiben sollen:" [*εἰ οἱ*] *τηλικαῦτ᾽ ἀδικ.* u. s. w. C. 4 ist mir *Κόν*[*ων*] die wahrscheinlichste Ergänzung. Z. 5 fehlt das *α* hinter *παι*. Auf das Missgeschick dieses Mannes bezieht sich in der Deinarchischen Rede g. Dem. S. 42 die bisher dunkel gebliebene Stelle: *πάλιν τὸν τὴν πεντεδραχμίαν ἐπὶ τῷ τοῦ μὴ παρόντος ὀνόματι λαβεῖν ἀξιώσαντα, καὶ τοῦτον ἡμῖν ἀπέφηνε* (nämlich *ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου*): doch wird dort gesagt, er sey losgelassen worden, was sich daraus erklären lassen dürfte, dass er auf eingelegte Anflehung des Volkes nur zu einer ausserordentlichen Geldstrafe vom Gerichte verurtheilt wurde, ohne dass ihn eine Capitalstrafe traf. Von *ὑοῦ* war das erste *υ* ausgelassen und ist übergeschrieben. Harpokration sagt im *Θεωρικόν*: *Ὅτι δὲ οὐκ ἐξῆν τοῖς ἀποδημοῦσι θεωρικὸν λαμβάνειν, Ὑπερείδης δεδήλωκεν ἐν τῷ κατ᾽ Ἀρχεστρατίδου.* In jener Rede mag davon noch ausführlicher gesprochen gewesen seyn; sonst würde Harpokration die gegen Demosthenes dafür angeführt haben, wie in Bezug auf den *ἐπιστάτης*. Oder hat sich Harpokration unter

dem Worte θεωρικὸν geirrt? B. 17 stand φασιν; das ν ist aber getilgt.

C. 14—16 ἐπιστάτης γενόμενος τῆς Ἀκαδημίας. Harpokration in ἐπιστάτης: Ἐλέγετο δ' ἐν τοῖς κοινοῖς καὶ ὁ ἐφεστηκὼς πράγματι ὁτῳοῦν, ὡς Ὑπερείδης τε ἐν τῷ κατὰ Δημοσθένους καὶ Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος φανερὸν ποιοῦσιν.

C. 20 war vielleicht Demosthenes genannt; doch kann statt ε auch ein anderer Buchstab vermuthet werden.

N. VIII handelt ebenfalls von den Strafen gegen Private und Beamte in Vergleich mit denen der Redner; in der dritten Spalte wird offenbar Bezug genommen auf das, was N. XIV. C von schweren, auf Anklage der jetzt vor Gericht stehenden gegen andere erfolgten Verurtheilungen gesagt war, so dass N. VIII nach N. XIV gesetzt werden muss. N. VIII enthält Reste von drei Spalten, denen oben keine Zeile fehlt:

A. [ο]ὐ[γ]ά[ρ] ἐστιν ὁμοίως
[ἄδικο]ν εἴτις ἔλα-
[βεν], ἀλλ' εἰ ὅθεν μὴ
[ἐξῆν]· οὐ]δ[έ] γ' ὁμοί[ω]ς
5 [ἀδικο]ῦ[σι]ν οἱ ἰδιῶται
[λαμβάν]οντ[ε]ς τὸ χρυσίον
[καὶ οἱ] ῥήτο[ρ]ες καὶ οἱ
[στρατη]γοί. διὰ τί; ὅτι τοῖς
[μὲν ἰ]διώταις Ἅρπα-
10 [λος ἕνε]κεν φ[ιλίας]
[ἐδίδ]ο[ν χ]ρυσίο[ν] - -

B. στρατηγοῖς καὶ τοῖς
ῥήτορσιν ὠφελεῖ-
σθαι, οὐ τῶν νόμων
αὐτοῖς δεδωκότων
5 τοῦτο ποιεῖν, ἀλλὰ τῆς
ὑμετέρας πραότητος
καὶ φιλανθρωπίας,
ἓν μόνον παραφυλάτ-
τοντες, ὅπως δι' ὑμᾶς
10 κ...... εν - -
σ - - - - -

C. τις ἀρχήν τιν' [ἄρχων]
δι' ἄγνοιαν [ἢ δι' ὀλιγω]-
ρίαν ἁμάρτῃ - - -
ὑπὸ τούτων κ[ατη]-
5 γορηθεὶς ἐν τ[ῷ δικα]-
στηρίῳ ἢ ἀπο[θανεῖ]-
ται ἢ ἐκ τῆς πατ[ρίδος]
ἐκπεσεῖται, αὐτ[οὶ δὲ]
[τὰ μέγισ]τα ἀδικ[ήσαντες]
10 [δίκην δώσουσ]ιν οὐδ[εμίαν]
- - - - ρια - - -

In der Spalte A verbürge ich nicht jedes Wort, aber den Gedankengang und Sinn. Z. 3 scheint ἀλλ' εἰ ὅθεν μὴ anstössig, ist aber sicher; man kann die Phrase nicht völlig beurtheilen, weil wir das Vorhergehende nicht haben. Z. 10 stosse man sich nicht an der vor dem Genitiv stehenden Form ἕνεκεν. Die fehlende Partie der Spalte A enthielt den Gedanken, im Gegensatze gegen die Privatleute erhielten die Feldherrn und Redner Geld zur Bestechung und bereicherten sich dadurch: darauf bezieht sich B. 2—3 ὠφελεῖσθαι. Dass vor B τοῖς herging, versteht sich von selbst; wie sich aber Z. 7—8 der Nominativ παραφυλάττοντες dem Vorhergegangenen anfügte, weiss ich nicht. Vor C ging ἐὰν her. Z. 5 ist der erste Buchstab einem τ sehr ähnlich, muss aber doch wol γ seyn: von dem κ des κατηγορηθεὶς ist Z. 4 noch eine Spur vorhanden. Doch befremdet es, dass in γορηθεὶς das η ausgestrichen und ευ übergeschrieben ist. Der Verbessernde wollte offenbar καταγορευθείς, *delatus*, was aber nicht gut passt; vergl. XIV. C. 13. Z. 10 reicht der Raum nicht leicht zu, um δίκην οὐ δώσουσιν u. s. w. zu schreiben. Z. 11 dürfte [τιμω[ρία[ν] gestanden haben.

Eine Anzahl Bruchstücke bezieht sich auf andere politische Verhältnisse als gerade die Harpalische Sache unmittelbar und inwiefern darin Bestechung vorgekommen seyn soll; von diesen wird der Redner nach der Hauptsache gehandelt haben: doch ist eine genaue Scheidung unmöglich. Ich setze zuerst N. VI hierher wegen des in der ersten Spalte vorkommenden Friedens; übrigens handelt das Meiste doch von der Bestechung. In diesem Bruchstücke kommen vier Spalten vor, in deren dreien oben keine Zeile fehlt.

A. - - - . . . . .
- - [ὑπ]ὲρ αὐτῶν ἐ-
[πὶ τούτ]οις τὴν εἰρη-
[νην ἐπ]οιησόμεθα
10 - - - [β]ουλευω
- - - τ]ῶν ὑ[φ']ἡ-
[μῶν]. . . - . νχ.

B. αὐ[τ]ῷ παρ' ἑκάστου
ἡμῶν γίγνεσθαι. καὶ
τὸ μὲν κατηγορεῖν
ἐν τῷ δικαστηρίῳ
5 καὶ ἐξελέγχειν τοὺς
εἰληφότας τὰ χρήμα-
τα καὶ δεδωροδοκη-
κότας κατὰ τῆς πατρί-
δος ἡ[βουλ]ὴ [π]ρο[σέτα]-
10 ξεν [ἡμῖν τοῖς αὐτῶν]
κατη[γόροις]· τὸ δ[ὲ] - -
- - - [τοὺς ε]ἰληφότας
[τὰ χρήματα] ἡ βουλὴ
[ἡ ἐξ Ἀρείου π]ά[γ]ου ἡ
15 [ἀποφήνασα πρὸς τ]ὸν δῆ-
[μον προσέτα]ξεν· τὸ
[δὲ] - - - -

C. πάγου· ἐὰν δὲ ἡ ψῆ-
φος μὴ ἀκόλουθ[ο]ς
γένηται τοῖς νόμοις
καὶ τοῖς δικαίοις, τοῦ-
5 το δή, ὦ ἄνδρες δικα-
σταί, παρ' ὑμῖν ἔσται
καταλελειμμένον.
διόπερ δεῖ πάντας
ὑ[μᾶς] - - -

D. τας δῶ[ρα κατὰ τῆς]
πατρίδος καὶ [τῶν]
νόμων. μηδ[ὲ τοῖς]
δακρύοις τοῖς Ἁγ[νω]-
5 νίδου προσέχετε [τὸν]
νοῦν, ἐκεῖνο λο[γιζό]-
μενοι ὅτι ἀτυχ[ήσαν]-
τι μὲν - - - -

A. 11 steht statt φ in dem Drucke ϱ, woraus sich nichts bilden lässt; ich habe ὑ[φ]'ἡμῶν Beispielsweise gesetzt, doch kann auch ὑφηγουμένων u. dgl. gestanden haben. Z. 12 kann man nach den vorhandenen Spuren ενχε (von ἐγχειρίζειν) lesen, doch nicht mit Sicherheit. B. 2 stand erst ημιν; ι ist getilgt und ω übergeschrieben; ebenso stand Z. 5 erst ἐξελέγξειν. Die Herstellung des untern Theiles der zweiten Spalte halte ich für richtig im Ganzen; Z. 9 scheint unter der βουλή der Rath der Fünfhundert gemeint, da im Folgenden unstreitig der Rath vom Areopag davon unterschieden wird. Z. 11. 12 fehlt noch ein Wort; sollte etwa gegen die Beklagten schon vor der Verurtheilung ein Verhaftbefehl vom Areopag ergangen seyn und συλληφθῆναι dagestanden haben? Man sieht übrigens deutlich, dass der Redner hier darlegt, welchen Antheil an der Verfolgung der Beklagten jeglichem beigelegt worden oder zugekommen sey. Die Spalte B schloss mit [ἡ βουλὴ ἡ ἐξ 'Αρείου] oder einem andern Casus davon. B. 15 habe ich nach gangbarem Ausdruck ἀποφήν. πρὸς τ. δ. geschrieben, wie ἀποφαίνειν πρός τινα bei Demosth. g. Konon S. 1265. 24. und Deinarch g. Demosth. S. 43 und sonst. C. 2 ist der vorletzte Buchstab in dem Drucke einem ε am ähnlichsten; es ist aber entweder ἀκόλουθος oder ἀκολούθως zu schreiben, und erstere Aenderung ist die leichtere. Die Spalte C schloss mit [τοὺς εἰληφό]-. Ueber Hagnonides D. 4—5 vergl. N. XII, Ruhnk. Hist. crit. Or. S. 89 f. Westermann Gesch. der Beredts. Bd. I. §. 54. 72. Am Schluss ist μεν doppelt geschrieben und das zweite getilgt.

N. V enthält den obern Theil von drei Spalten, ohne dass im Anfang eine Zeile fehlt. Die vorhergehende Spalte schloss ohne Zweifel mit [πολι]-

A. τεύῃ, καὶ οὐχ ἅπασιν
οἴει φανερὸν εἶναι,
ὅτι φάσκων ὑπὲρ τοῦ
[δήμου] λέγειν ὑπὲρ
5 [Ἀλεξά]νδρου φανερῶς
[δημηγ]ορεῖς; ἐγὼ γὰρ
[εἶπον κα]ὶ ἔμπροσθεν
[καὶ πρὸς] πάντας ὅ,τι
[πεποί]ηκας καὶ περὶ Θη-
10 [βαί]ων καὶ περὶ τῶν
[ἄλ]λων ἁπάντων,
[κ]αὶ ὅτι χρήματα εἰς-
[φέροις] δοθέντα ἐκ τῆς
\- - - [σε]ως σαυτῷ
\- - - ποιησαμε-
\- - - - αστα

B. πρὸς τ[ὴ]ν Ἑλ[λ]άδα
προςέπ[ε]σεν, ὥςτε
μηδένα προαισθέ-
σθαι· τὰ δ' ἐν Πελοπον-
5 νήσῳ καὶ τῇ ἄλλῃ Ἑλ-
λάδι οὕτως ἔχοντα κα-
τέλαβεν ὑπὸ τῆς ἀφί-
ξεως τῆς Νικάνορος
καὶ τῶν ἐπιταγμά-
10 των ὧν ἧκεν φέρων
παρ' Ἀλεξάνδρου περί
τε τῶν φυγάδων καὶ
περὶ το[ῦ] τοὺς κοι-
νοὺς συλ[λ]όγους Ἀχαι-
15 ῶν τε κ[α]ὶ Ἀρκά[δω]ν

C. ταῦτα σὺ π[άντ' ἔγραψας]
ἐ[ν τ]ῷ ψηφ[ίσματι],
[σ]υλλαβὼν τὸ[ν Ἅρπα]-
λον, καὶ τοὺς μὲ[ν συμμά]-
5 χ[ου]ς ἅπαντας [πρε]-
[σ]βε[ύ]εσθαι πεπ[οίη]-
κας ὡς Ἀλέξανδρ[ον, ὡς]
οὐκ ἔ[χ]οντας ἄ[λ]λ[ην]
οὐδεμίαν ἀποσ[τρο]-
10 φήν, τοὺς δὲ [ἄλλους],
οἳ αὐτοὶ ἂν ἧκο[ν ἑκόν]-
τες πρὸς ταύ[την τὴν]
δύναμιν, ἔχοντε[ς]
τὰ χρήματα καὶ τού[ς]
15 στρατιώτας, ὅσου[ς] ἕ[κα]-
στος αὐτῶν εἶχεν,
τούτους σύμπαντας
οὐ μόνον κεκώλυ-
κας ἀποστῆναι [ἐ]κ[εί]-
20 νου τῇ συλλήψει τῇ [τοῦ]
Ἁρπάλου, ἀλλὰ καὶ
\- - - [ἕκα]στον - -

A. 6 kann auch *ἐδημηγόρεις* geschrieben werden. Z. 9 ist zu Anfang *IKAC* übrig, und zwar ohne dass etwas davon getilgt wäre; es stand also *πεποίηκας*, was ich beibehalten habe. Ueber jenem *IKAC* ist aber *ποιησ* übergeschrieben; also war *ἐποίησας* als Verbesserung oder verschiedene Lesart angemerkt. Z. 13 ist *φέροις* unsicher; man kann auch *ἔφερες* schreiben. Ich habe jenes vorgezogen, weil es scheint, Hypereides behaupte dies damals gesagt zu haben, als Demosthenes es that. Ich verstehe die Stelle von einer *εἰςφορά*, welche Demosthenes gegeben habe aus Bestechungsgeldern. Z. 14 ist vielleicht [*Θηβῶν ἁλώσε*]*ως* zu schreiben, als ob Demosthenes daraus Geld erhalten hätte, wie ihm auch Deinarch Schuld an Thebens Untergang beimisst (S. 9. 14 ff.).

B. 1 steht von erster Hand *ελπιδα*; über dem *ι* ist *α* als Verbesserung gegeben. Z. 6 ist über *ου* ein grosser Horizontalstrich. Z. 8 ist das *α* von *ἔχοντας* statt eines unklaren Charakters übergeschrieben. Auf die Z. 8 vorkommende Erwähnung des Nikanor bezieht sich Harpokration und daraus Photios und Suidas: *Νικάνωρ, Ὑπερείδης ἐν τῷ κατὰ Δημοσθένους.* Mit Recht versteht Harpokration den Stagiriten; die zur Sache gehörigen Stellen hat Clinton F. H. unter Olymp. 114. 1 zusammengestellt. Z. 13 ist am Schluss noch *νω* geschrieben, aber getilgt.

C. 2 ist dasselbe Psephisma zu verstehen wie IV. B. 1—2, und *συλλαβὼν* und am Schluss der Spalte *τῇ συλλήψει* auf die Verhaftung des Harpalos zu beziehen. Der übrige Inhalt der Spalte ist aus der Zeitgeschichte leicht verständlich. Z. 10 stand schwerlich etwas anderes am Schluss als *ἄλλους* im Gegensatze gegen *τοὺς συμμάχους*: es scheinen vorzüglich die Führer der Söldner bei Tänaron gemeint (Diod. XVII, 108. 111. vgl. Paus.

I, 25. VIII, 52). Z. 12 f. ist ταύτην την δύναμιν auf die Heeresmacht der Bundesgenossen zu beziehen, Z. 19—20 ἐκείνου auf Alexander.

N. XI ist von derselben Art wie das vorige Stück; diese Nummer liefert vier Spalten, von denen oben keine Zeile fehlt: die erste Spalte ist beinahe ganz zerstört und auch das von uns gegebene nicht alles sicher.

A. - - - με[γά]λου[ς ο]ὐδ'
- - - - ς - -
- - ψ - - - ς, ἄλ-
λ' ἐκ πά[ντων] ἔσωσαν
5 - - ε γ[ίγνο]ν[τ]αι
- - - - οντι-
- - - - ιοια
- - - - αιω

B. μος ἐποίησεν ὥστ'
αὐ[τὸ]ς ὑπὸ τῆς τ[ύχ]ης
ἀφαιρεθείς, τὸν στέ-
φανον ἡμῶν ὃν ἔ-
5 δωκεν οὐκ [ἀφ]είλετο.
οὕτως οὖν ἡμῖν τοῦ
δήμου προςενηνε-
γμένου οὐ πάντα δί-
[και' ἂν] αὐτῷ ἡμεῖς
10 [ὑπη]ρετοῖμεν καί,
[εἰ δέοι, ἀ]ποθνή[σ]κοι-
μεν ὑ[πὲρ] αὐτοῦ; ἐγὼ
- - - κατα
- - - - ε
15 - - - - θο-
- - - - ια

C. αν καὶ λόγου δύνα-
μιν ἀποδεικνύμε-
νος διατετέλεκας, καὶ
ὅτε μὲν ἤτου τὴν
5 βουλὴν ἀποφαίνειν
τοὺς ἔχοντας τὸ χρυ-
σίον, πολεμικὸς ὢν
καὶ ταράττων τὴν πό-
λιν, [ἵ]να τὴν ζήτη[σ]ιν
10 ἐκκρούοις, ἐπειδὴ δὲ
ἀναβάλοιτο τὸ [ἀ]πο-
φῆναι ἡ βουλὴ οὔπω
φάσκουσα εὑρηκ[έ]-
ναι, τότ' ἐν τῷ δήμῳ
15 συνχωρῶν Ἀλεξάν-
δρῳ καὶ τοῦ Διὸς κ[αὶ]
τοῦ Ποσειδῶνο[ς καὶ]
[τῆς Δήμητρο]ς πο - - -

D. . . . ὅτ[ε]- - -
ἐβουλε[ύεσθε περὶ τοῦ
στῆσαι εἰκό[να Ἀλεξάν]-
δρου βασιλ[έως, προςθή]-
5 κῃ τῇ τοῦ θε[οῦ] - - -
το - - - -
θει - - - -
καὶ ε - - - αγ]-
γελίαν - - -
10 πίας - - -

B. Z. 2, wo ich τυχ setze, ist τ noch beinahe ganz vollständig, von υχ aber der untere Theil erhalten; τύχης ist sicher. Zu αὐτὸς muss ὁ δῆμος das Subject seyn, wovon Z. 1 μος übrig ist: dass die Worte αὐτὸς ὑπὸ τῆς τύχης ἀφ. nicht klar sind, liegt nur an dem Mangel des Vorhergehenden. Z. 5 steht in der Linie εἵλατο, über α aber als Verbesserung ε. Z. 11 sind von den Buchstaben ε ι δ noch Spuren da. Z. 12 ist von Υ nur der linke Arm übrig. C. 18 steht, wo ich ς gebe, ein Zug, welcher eher auf ο führen könnte; meine Ergänzung ist aber dennoch ziemlich sicher. Eid der Heliasten bei Dem. g. Timokr. S. 747: Ἐπόμνυμι Δία, Ποσειδῶ, Δήμητρα. Das Sigma ist in dem Papyrus nach der rechten Hand zu oft so weit herabgezogen, dass der Kreis fast ganz geschlossen ist. Das übrig bleibende πο kann ich nicht sicher ergänzen; es kann von πο[λλάκις] seyn, worauf dann das Zeitwort gesetzt seyn würde, wovon die Genitive abhingen: doch konnte auch πο[ιούμενος] oder dergleichen stehen, und die Genitive konnten von einem darauf folgenden Accusativ abhängig seyn. D. 5 stand ursprünglich κη της θε; ich habe das Uebergeschriebene τη του aufgenommen: anders lässt sich das Uebergeschriebene nicht lesen, obwohl η undeutlich ist. Der Sinn ist offenbar, bei beabsichtigter Aufstellung einer Bildsäule „Ἀλεξάνδρου βασιλέως" habe Demosthenes den Zusatz „τοῦ θεοῦ" zu gebrauchen beantragt. Deinarch g. Dem. S. 65 sagt von Demosthenes: καὶ τοτὲ μὲν γράφων καὶ ἀπαγορεύων μηδένα ἄλλον νομίζειν θεὸν ἢ τοὺς παραδεδομένους, τοτὲ δὲ λέγων ὡς οὐ δεῖ τὸν δῆμον ἀμφισβητεῖν τῶν ἐν οὐρανῷ τιμῶν Ἀλεξάνδρῳ. Vor [προςθή]κῃ habe ich absichtlich den Artikel nicht gesetzt. Z. 9—10 stand vielleicht [φιλανθρω]||πίας.

N. X. enthält nur eine Spalte, welcher oben keine Zeile fehlt.

μὴ νομίζ - - -
τῆς τούτω[ν δωρο]-
δοκίας τὰ τυ[χόντα τῶν]
πραγμάτω[ν] - - -
5 . εσθαι. ο[ὐ γὰρ ἀφανές]
ἐστιν ὅτι [ἐκεῖνοι]
οἱ ἐπιβουλεύοντε[ς]
τοῖς Ἑλληνικοῖς πρ[ά]-
γμασιν τὰς μὲν μι-
10 κρὰς πόλεις τοῖς ὅ-
πλοις συνσκευάζο[ν]-
ται, τὰς δὲ μεγάλας
τοὺς δυναμένους
ἐν αὐταῖς ὠνούμε-
15 [νοι, ο]ἰδ' ὅτι Φίλιππος
[τηλικ]οῦτος ἐγένετο
[ἐξ ἀρχ]ῆς [χρ]ήματα δια-
[διδοὺς εἴ]ς [τ]ε Πελο-
[πόννησο]ν καὶ Θετ-
20 [ταλίαν] κ[α]ὶ τὴν ἄλλην
[Ἑλλάδα], καὶ τοὺς ἐν
- - - οντας ἐν
- - - . ν καὶ προ

Z. 3. 11. 12. 16 sind Verbesserungen übergeschrieben, die ich als einleuchtend aufgenommen habe. Z. 5 ist meine Ergänzung nur nothdürftig. Z. 17 ist ἐξ ἀρχῆς keineswegs müssig; δια[διδοὺς] ist mir weniger sicher, doch meines Erachtens besser als δια[νέμων]. Das ε von [τ]ε Z. 18 ist unsicher; es könnte auch σ seyn. Das Bruchstück ist nicht ohne Beziehung auf die Sache, obgleich es andere politische Dinge bespricht: denn es ist von den schlimmen Folgen der Bestechlichkeit die Rede.

N. XIX fehlen oben und unten Zeilen:

λ[α]- - -
λέγ[ω]ν καὶ αἰτ[ιώμε]-
νος, ὅτι Ἀλεξάν[δρῳ]
χαριζομένη [ἡ βου]-
5 λὴ ἀνε[ιπ]εῖν αὐ[τὸν]
βούλεται· ὥςπ[ερ μὴ]
πάντας ὑμᾶς ε[ἰδό]-
τας ὅτι οὐδεὶς [τὸν]
τοιοῦτον ἄν[δρα οἷός τ']

10 ἐστιν πρίασθ[αι, εἰ ἄλ]-
λον τινὰ μὴ [πεῖ]-
σαι ἐστὶν μη[δὲ]
[χρυσίῳ] διαφθε[ῖραι].

Demosthenes, wie es scheint, hatte den Rath beschuldigt, er wolle einem Manne eine Ehrenbezeigung, wahrscheinlich einen zu verkündenden Kranz, nur zu Gunsten Alexanders oder um diesem gefällig zu seyn, zuerkennen: diesen Mann nimmt Hypereides in Schutz. Z. 11 ist von dem π des [πει]- noch eine Spur übrig, so wie Z. 13 von [σίῳ].

N. XVIII ist im oberen Theile sehr zerstört; eine Zeile scheint oben nicht zu fehlen. Was ich hier ausser Klammern setze, steht nicht alles klar da, aber doch Spuren davon, obgleich diese täuschen können.

\- - - λυσασ - - [λα]-
[βὼν χρ]υσίο[ν κα]τὰ τῆς
[πατρί]δος ἔ[λ]ε[γ]ες καὶ
\- [διέ]β[αλες] κ[α]ὶ κατὰ
5 - - - ον μ[ὲ]ν σαυ-
[τ] .. ἐποίησας, κατη-
[γόρησ]ας δὲ τ[ο]ῦ ἐκ των
[ἔμπρ]οσθεν χρόνων
\- - - πολλή .. ι προ
10 - - - - αι ἐξὸν
\- - λαμπροτά[τ]οις
\- - παρὰ τῷ δήμῳ
\- - ὑπόλοιπον
\- - . πὸ δόξης χρὴ
15 - - πα]ραπεμφθῆ-
[ναι πά]ντα ταῦτα αν
\- - - οὐκ αἰσχ[ρ]- -

Z. 1 könnte man statt λυσασ vielleicht auch αυτας lesen. Z. 4, wo ich ausser Klammern bloss β gesetzt habe, kann man βαλε, βαλο oder βλασ lesen; aber eine Form von βλάσφημος oder βλασφημεῖν hat keinen Raum. Vielleicht ist, ungeachtet man das Imperfectum erwartet, [διέ]βαλε[ς] zu lesen, da zumal vorn in der Mitte des *B* ein kleiner horinzontaler Strich erscheint, welcher von dem Mittel-

striche des *ε* seyn kann. Darnach habe ich die Ergänzung eingerichtet. Z. 9 ist *πολλῇ* nicht ganz sicher; man kann auch *υτ* statt *π* lesen. Wo ich . . *ι* setze, könnte man *μοι* zu finden veranlasst seyn, doch passen die Reste der Schrift dazu nicht vollkommen. Z. 10, wo ich *ξ* gebe, ist der Zug dem *ζ* gleich, welches jedoch schwerlich richtig. Z. 16 bedeutet *παραπεμφθῆναι* *übergangen werden*. So wenig auch erhalten ist, so ist doch völlig klar, dass Hypereides gegen Beschuldigungen von Seiten des Demosthenes sprach.

N. XV enthält zwei Spalten; oben sind beide verstümmelt: unten ist die zweite vollständig, indem sie noch Rand unter sich hat. Die unmittelbare Fortsetzung davon findet sich N. III, welches Stück ich also gleich damit verbinde; dieses enthält, ohne dass oben eine Zeile fehlte, zwei Spalten, in deren zweiter nur die Anfänge der Zeilen erhalten sind: es waren 29 Zeilen, wenn unten nicht noch etwas fehlt, was ich nicht glaube.

XV.
A. - - - - [ὑπὸ]
[Δη]μοσθένο[υς ἀπο]-
σ[τα]λείς, [παρὰ δ'Ὀλυμ]-
πιάδι Καλλίας ὁ [Χαλ]-
15 [κ]ιδεὺς ὁ Ταυροσθέ-
νους ἀδελφός· τούτους
γὰρ ἔγραψε Δημοσθέ-
νης Ἀθηναίους εἶ-
ναι, καὶ χρῆται τούτοις
20 [π]άντων μάλιστα.
[κα]ὶ οὐδὲν θαυμαστόν
[μοι]· ὁπότε γὰρ, οἶμαι,
[ἐν λιπο]ναυτῶν μέ-
[ρει εἴη], εἰκότως φί-
25 [λους] τοὺς ἀπ' Εὐρίπου
[κέκ]τηται. εἶτα σὺ ποι-
[κιλί]ας πρὸς ἐμὲ τολ-
[μᾶς] - - - λα
- - - - -

XV.
B. ν - - - - - -
20 τρ - - ιο - -
ν . . ν[υ]νὶ τηλικοῦ[τος]
ὢν ὑπὸ μιρακίων
κρινόμενος περὶ
δωροδοκίας. καίτοι
25 ἔδει τοὐναντίον ὑ-
φ' ὑμῶν παιδεύεσθαι
τοὺς νεωτέρους
[τ]ῶν ῥητόρων, καὶ
[εἴ] τι προπετέστερον

III.
A. ἔπραττον, ἐπιτιμᾶ-
σθαι καὶ κολάζεσθαι·
νῦν δὲ τουναντίον
οἱ νέοι τοὺς ὑπὲρ
5 ἑξήκοντα ἔτη σω-
φρονίζουσιν. διό-
[π]ερ, ὦ ἄνδρες δ[ικαστ]αί,
δικαίως ἂν ὀργίζοι-
[σθ]ε Δημοσθένει,
10 εἰ κα[ὶ δ]ό[ξη]ς ἱκανῆς
[καὶ π]λούτου πολλοῦ
[διά γ' ὑμ]ᾶς μετέσχη-
[κεν, νῦν] δ' ἐπὶ γήρω[ς]
- - - λεται τῆς
15 - - - - - ὑμεῖς
- - - - νεσθε ἐ-
- - - - ισχυ - -
- ουσ . μ . ἑστηκότα
[τὰ τῶν] Ἑλλήνων ὅτε
20 - - ν κατέχει . ο
- - εἴτε,εἰ τοιοῦ[τ]ος
- - - δημαγωγοὺς [καὶ]
[στρ]ατηγοὺς καὶ φ[υ]λ[άρ]-
[χου]ς τῶν πραγμ[άτων]
25 - - - . . - -

III.
B. . - - - -
.
μ
λ
5 ν
τοι
σε
κο
κε
10 ν
δικ
την
κη .
μεν
15 τας
κυν
τ
τας .
κοιν
20 χα .
τη .
. . α
των
δυν
25 του
πεισ
και
ταις δ
- - λ

Zu XV. A. 14 ff. vergl. Aeschines g. Ktesiph. S. 478 ff. Deinarch g. Dem. S. 34. Ebendas. Z. 21 ist die Ergänzung [κα]ὶ sicher, obgleich der Raum dafür klein erscheint; die Schrift zog sich nämlich etwas links, und nach dieser Seite springt bisweilen ein Zug zu weit vor. Von α ist noch der rechts laufende Unterstrich, an das ι anstossend, übrig. Nach dem Raume, welchen *καὶ* hier einnimmt, habe ich die Lücke Z. 21 beurtheilt: [*μοι*] empfiehlt sich auch dadurch, dass der Redner das Folgende lediglich als seine Meinung giebt. Dieses Folgende ist sowohl durch *οἶμαι* als durch das *εἰκότως* als ein spöttischer Einfall bezeichnet. Z. 23—25 ist von den zu ergänzenden Buchstaben nicht die geringste Spur erhalten; es bedarf aber kurzer Ergänzungen, und man hat also für die Vermuthung wenig Spielraum. Z. 23 fällt man zuerst darauf zu lesen - - *ν αὐτῶν*: aber hiermit ist nichts aufzustellen; und es ist vielmehr klar, dass hier nicht *αὐτῶν* gelesen werden kann, weil sonst Z. 25 nicht *τοὺς ἀπ' Εὐρίπου*, sondern schlechtweg *τούτους* (dieselben, von denen vorher *αὐτῶν* zu nehmen wäre) würde gesagt seyn. Es muss also *ναυτῶν* gelesen werden; es ist von einem das Seewesen betreffenden Gegenstande die Rede, und dadurch ist der Ausdruck *τοὺς ἀπ' Εὐρίπου* veranlasst. Ich denke den boshaften Spass getroffen zu haben: „*Wann* er *manchmal* von der Flotte *desertirte*, hat er natürlich sich die Leute *vom Euripus* zu Freunden gemacht," indem nämlich gerade am Euripus Gelegenheit war, sich von der Flotte zu entfernen, natürlich nach Euböa. Der Optativ mit *ὁπότε* ist sehr prägnant für den Gedanken; dass dessenungeachtet *κέκτηται*, nicht *ἐκτήσατο*, gesagt ist, streitet nicht gegen das *εἴη*: in *κέκτηται* ist der bleibende Erfolg ausgedrückt. Uebrigens hat Hypereides selbst XI. C. 11 diese Art im Optativ zu reden angewandt. *Ἐν μέρει τινὸς εἶναι* ist bekannt genug.

Dürfte man ein Particip *λειποναυτῶν* oder *λιποναυτῶν* annehmen, so könnte man auch vermuthen: *ὁπότε γάρ, οἶμαι, [λειπο]ναυτῶν με[τασταίη].* Z. 26. 27 ist *ποικιλίας astutias.* In der Lücke vor dem in B erhaltenen scheint die Stelle gestanden zu haben, welche Priscian XVIII, 25. S. 219 Krehl aus dieser Rede anführt: *Ἀλλὰ τοὺς νεωτέρους ἐπὶ βοήθειαν καλεῖς, οὓς ὕβριζες καὶ λοιδόρου ἀκρατοκώθωνας ἀποκαλῶν* (vergl. die Anführungen des Athenäos XI, S. 483. E und des Pollux VI, 25), und vielleicht standen gleichfalls hier auch die eben daraus von Athenäos X, S. 424. D erhaltenen Worte: *Εἰ μέν τις ἀκρατίστερον ἔπιεν, ἐλύπει σε.* Der Uebergang zum Folgenden mochte dadurch gemacht seyn, dass gesagt wurde, die Jüngeren seyen vielmehr gegen Demosthenes. B. 27 steht am Ende der Zeile ein getilgtes *των.* III. A. 4 war das *οι* von *νέοι* doppelt geschrieben und ist einmal getilgt. Z. 12 kann man auch [*δι' ὑμ*]*ᾶς* schreiben: *ὑμᾶς* scheint richtig, da von *μ* noch ein Strich vorhanden ist. Demosthenes f. Ktesiph. S. 270 sagt von Aeschines: *ἐλεύθερος ἐκ δούλου καὶ πλούσιος ἐκ πτωχοῦ διὰ τουτονοὶ γεγονώς.* Z. 15 steht vielleicht *λλ* vor *ὑμεῖς*, was von [*ἀ*]*λλ'* wäre oder von *ἄ*]*λλ'*, eher aber von jenem. Z. 17 kann *ισχυ* vorn vollständig oder von [*α*]*ἴσχυ* seyn.

Sowohl die eben gegebene Partie als N. XII scheinen mir mehr gegen Ende der Rede gestanden zu haben. N. XII enthält Stücke von zwei Spalten; der zweiten fehlt unten keine Zeile; oben sind beide verstümmelt.

A. – – – ο – – – – –
[βασι]λέως [τὴν] γῆν, ἀλ-
[λὰ καὶ] τὴν εὐδαιμονί-
αν τὴν ὑπάρχουσαν
5 *ὑμῖν ἐν τῇ χώρᾳ*
καὶ κοινῇ πᾶσι καὶ ἰδίᾳ
ἑνὶ ἑκάστῳ, καὶ εἰς
τοὺς τάφους τοὺς τῶν

– – – – –[*ξ*]-
B. 5 *φοδι* – – – – –
οὗτος δ' ἂν – – –
οὐ δίκαια ποιησ – –
ὥςπερ καὶ οἱ [λῃσταὶ]

προγόνων, τιμωρή-	οἱ ἐπὶ τοῦ τροχο[ῦ κλαί]-
10 σασθαι τοὺς ἀδικοῦν-	10 οντες, ἐξὸν αὐ[τοῖς]
τας ὑπὲρ ἁπάσης τῆς	μὴ ἐμβαίνε[ιν εἰς]
πόλεως, καὶ μήτε	τὸ πλοῖον· οὕτω [καὶ]
[λό]γου παράκλησιν	Ἁγνωνίδης*) καὶ Δη[μο]-
[μήτε] - - -	σθένης τί π[ρ]ο[θήσει];
	15 κλαιήσει, [καὶ δεήσεται]
	μὴ λαμ[βάνειν δίκην]

*) καὶ Ἁγνωνίδης ist zu tilgen.

Das Bruchstück A ist ein Theil eines grossen Satzes; über den Bau desselben giebt die Phrase καὶ εἰς τοὺς τάφους τοὺς τῶν προγόνων einen Wink. Es muss nämlich ein anderer Accusativ mit εἰς vorhergegangen seyn, und alles vor den angegebenen Worten stehende gehört zu einem Nebensatze, der an jenen Accusativ angeknüpft war; diese Accusative mit εἰς mussten aber von einem Zeitwort abhängen, so dass das Ganze diese Form ohngefähr hatte: Δεῖ ὑμᾶς ἀποβλέψαντας εἰς τὴν τῶν προγόνων ἀρετήν, οἳ ὑμῖν οὐ μόνον τὴν ἐλευθερίαν παραδεδώκασι, σώσαντες ἐκ τῆς || βασιλέως τὴν γῆν, ἀλλὰ καὶ u. s. w. Sehr ähnlich Deinarch g. Dem. S. 73: Μὴ οὖν ἄχθεσθε αὐτοῦ κλαίοντος καὶ ὀδυρομένου. πολὺ γὰρ ἂν δικαιότερον ἐλεήσαιτε τὴν χώραν, ἣν οὗτος καθίστησιν εἰς τοὺς κινδύνους τοιαῦτα πράττων, ἣ τοὺς ἐξ αὐτῆς γεγενημένους ὑμᾶς ἱκετεύει, παραστησαμένη τὰ ὑμέτερα τέκνα καὶ γυναῖκας, τ ι μ ω ρ ή σ α σ θ α ι τὸν προδότην καὶ σώζειν ἑαυτήν, ὑπὲρ ἧς οἱ πρόγονοι καλοὺς καὶ πολλοὺς κινδύνους ὑπομείναντες ἐ λ ε υ θ έ ρ α ν αὐτὴν ὑμῖν π α ρ α δ ε δ ώ κ α σ ι ν, ἐν ᾗ πολλὰ καὶ καλὰ παραδείγματα λέλειπται τῆς τῶν τελευτησάντων ἀρετῆς. ε ἰ ς τ α ύ τ η ν ἀ π ο β λ έ ψ α ν τ α ς, ὦ Ἀθηναῖοι, καὶ τὰς ἐν αὐτῇ γινομένας πατρίους θυσίας καὶ τ ὰ ς τ ῶ ν π ρ ο γ ό ν ω ν θ ή κ α ς φέρειν δ ε ῖ τοὺς εὖ φρονοῦντας τὴν ψῆφον. Statt τὴν γῆν ist zwar τὴν χώραν weit gebräuchlicher; doch ist auch γῆ in dieser Bedeutung gesagt worden. A. 3 ist vom κ des καὶ noch der untere Schenkel übrig; αι ist so zusammengehangen, dass es wie *N* erscheint, da

der Bauch des α nicht mehr vorhanden ist. Z. 13 ist von dem ergänzten ο noch eine Spur zu sehen. Das Bruchstück B ist auf den ersten Anblick schwer zu verstehen. Z. 6 könnte man ἄν[ομα καὶ] oder ἀν[όσια καὶ] u. dgl. ergänzen; aber es kann auch ein ganz verschiedenes dort gestanden haben. Z. 8 ff. war eine Vergleichung gemacht, welche, wie oft, zwar an das Vorhergehende angehangen ist, aber dennoch im Folgenden wieder aufgenommen wird; so dass die Vergleichung in der Mitte zwischen dem Vorangegangenen und dem Nachfolgenden schwebt. Nun ist Z. 7 von Unrechtthun die Rede gewesen, und Z. 15 ist vom Weinen die Rede, beides in Bezug auf Demosthenes: da sich die in der Mitte liegende Vergleichung nach beiden Seiten hin bezieht, so muss auch vorher schon bei der Erwähnung des Unrechtthuns gesagt gewesen seyn, wenn der Uebelthäter nachher gestraft werden solle, so jammere er, und so verstand sich Z. 15 ff. von selber, dass Demosthenes wegen der ihm zuerkannten Strafe weinen werde. Hieraus erhellt, was die Vergleichung im Allgemeinen enthalten haben muss: „Wie auch die und die Uebelthäter jammern oder weinen, wenn sie ihre Strafe erleiden." Es ist aber, wie das ἐξὸν αὐτοῖς andeutet, in der Vergleichung zugleich gesagt gewesen, die Uebelthäter hätten ja nicht nöthig gehabt, ihre Frevel zu begehen, natürlich mit Anwendung auf Demosthenes, der ja auch nicht nöthig gehabt hätte, sich bestechen zu lassen: was im Vorhergehenden auch schon wird berührt gewesen seyn. Der Redner will hiermit nämlich sagen, man solle sich nicht durch Mitleid bewegen lassen; der Uebelthäter hätte ja nicht nöthig gehabt, seine Uebelthat zu begehen; dass er nachher, wenn es zur Strafe komme, weine und klage, müsse man eben, weil er die That hätte unterlassen können, nicht in Betracht ziehen. Es fragt sich nur, von welcher Art der Uebelthäter

die Vergleichung handelt. Darüber giebt der Nebensatz Auskunft: ἐξὸν αὐτοῖς μὴ ἐμβαίνειν εἰς τὸ πλοῖον: es sind Seeräuber, λῃσταί, die nicht nöthig gehabt hätten, ihr Fahrzeug zu besteigen und auf Raub auszugehen. Und wirklich ist vom λ noch eine Spur erhalten, vom η wenigstens ein Pünktchen. Das Beispiel eines Räubers giebt zugleich die nächste und gehässigste Vergleichung mit dem Bestochenen. Z. 9—10 wird [κλαί]οντες das beste seyn; um so prägnanter ist dann das κλαιήσει Z. 15. Es ist noch von Z. 9 das Uebrige zu betrachten. In der Linie steht επι του χορ – –, über χο ist aber τρο übergeschrieben, und über ρ ist der Papyrus abgerissen. Darüber wird ein χ gestanden haben, zusammen τροχ[οῦ] statt χορ[οῦ]. Τρο[χοῦ] ist sicher. Aristoph. Plut. 878: ἐπὶ τοῦ τροχοῦ-στρεβλούμενον. Friede 451: ἐπὶ τοῦ τροχοῦ γ' ἕλκοιτο μαστιγούμενος. Lysistr. 843: ὥςπερ ἐπὶ τροχοῦ στρεβλούμενον. Antiphon v. Herodes Ermordung S. 725: τοῖς δ' ἐπὶ τοῦ τροχοῦ λεγομένοις. Lucian Nero 7: ὥςπερ οἱ ἐπὶ τοῦ τροχοῦ, und Toxar. 28: στρεβλούμενοι ἐπὶ τοῦ τροχοῦ. Dies mag genügen. Unter τροχὸς als Schiffgeräthe (Pollux I, 94) ist wohl nicht das Marterwerkzeug, sondern ein gewöhnliches Rad oder ein Haspel für das Tauwerk zu verstehen. Z. 13 steht in der Linie Αγωνιδης, das fehlende ν ist jedoch übergeschrieben. Ueber dem ganzen Worte stehen aber Striche, zum Zeichen, dass es zu tilgen sey; ohne Zweifel war auch Z. 12 am Schlusse das καί, welches ich ergänzt habe und welches gewiss dastand, mit getilgt. Z. 14 ist von dem ergänzten ρ der untere Theil übrig; hinter ο ist ein undeutlicher und verstümmelter Charakter, der auf σ, ω, ε oder ϑ oder φ führt. Die Ergänzung προ[ϑήσει] hat die richtige Länge und scheint nicht unzulässig, sondern sogar sehr passend; es ist unser „Was wird er angeben?"

Wenn auch Hypereides in der Rede gegen Demosthenes Anlass hatte, sich gegen einzelne

Anschuldigungen zu vertheidigen, so geschah dies doch nur nebenher; eine Vertheidigung seiner in Bezug auf die Harpalische Sache ist kaum denkbar, da er anerkannt von Harpalos keine Geschenke genommen hatte und desshalb vor allen zum Ankläger erwählt worden war (Leben der zehn Redner): denn dass der Komiker Timokles (Athen. VIII, S. 341. F) auch ihn unter den Bestochenen nennt, darauf ist keine Rücksicht zu nehmen. Es ist daher klar, dass zwei Bruchstücke, welche nur zu einer *Vertheidigungsrede* passen, aus einer andern als der gegen Demosthenes aufbehalten sind, um so mehr, als diese Bruchstücke sich in der Einleitung der Rede befunden haben müssen und die letztere dadurch ganz klar als Vertheidigung in einer öffentlichen Klage bezeichnet ist: ein drittes Bruchstück, welches eben so wenig zur Rede gegen Demosthenes gehört, kann derselben Vertheidigungsrede zugeschrieben werden. Da es nicht wahrscheinlich ist, dass Eine Rolle ausser der bedeutenden Rede gegen Demosthenes noch eine enthalten habe, so werden wir diese Stücke einer andern Rolle zutheilen müssen. Die Folge dieser Stücke ist unzweifelhaft.

Das erste ist N. IX, welches wenige Buchstaben einer und den obern Theil einer zweiten Spalte enthält:

A. – – – – *ω*
– – – – – *εν*

B. *τῇ κατηγορίᾳ χρῆ-*
σθαι, οὕτῳ καὶ ἐμὲ
ἐᾶτε ὃν τρόπον προ-
ῄρημαι καὶ ὡς ἂν
5 *δύνωμαι ἀπολογεῖ-*
σθαι. καὶ μηδεὶς ὑμῶν
ἀπαντάτω μοι μετα-
ξὺ λέγοντι· Τί τοῦθ'
ἡμῖν λέγεις; μηδὲ
10 *προςτίθετε τῇ κατ[η]-*
γορίᾳ παρ' ὑμῶν αὐ-
τῶν μηδέν, ἀλλὰ
[μᾶ]λλον τῇ ἀπολογίᾳ.
– – *εν* – – *κ* – – –

Z. 9 war ἱμῖν geschrieben; über der Zeile ist η angemerkt. Aehnlich spricht Demosthenes f. Ktesiph. gleich im Eingange: τοῦτο δ' ἔστιν οὐ μόνον τὸ μὴ προκατεγνωκέναι μηδέν, οὐδὲ τὸ τὴν εὔνοιαν ἴσην ἀμφοτέροις ἀποδοῦναι, ἀλλὰ καὶ τὸ τῇ τάξει καὶ τῇ ἀπολογίᾳ, ὡς βεβούληται καὶ προῄρηται τῶν ἀγωνιζομένων ἕκαστος, οὕτως ἐᾶσαι χρήσασθαι. Wahrscheinlich gleich aus der folgenden Spalte ist der erste Theil von N. XIII; dieses Stück enthält den untern Theil einer Spalte und wenige Buchstaben einer zweiten:

A. [οὐ γὰρ] ὁ νόμος ε[ἰς τ]ὸ κα-
[τηγο]ρεῖ[ν] μὲν τῷ βου-
[λομ]ένῳ κατὰ τῶν
[κριν]ομένων ἐξου-
5 [σίαν] δίδωσι[ν] [τῷ] ἀνταπο-
[λογεῖσ]θαι δὲ κωλύ-
[ει. ἵ]να δὲ μὴ π[ρ]ὸ τοῦ
πράγματος πο[λλοὺ]ς
λόγους ἀναλ[ίσκω],
10 ἐπ' αὐτὴν τὴν [ἀπολο]-
[γ]ίαν πορεύσομαι,
τοῖς μὲν θεοῖς εὐ- — B. ϑ
ξάμενος βοηθῆ- — δ
σαί μοι καὶ σῶσαι [ἐκ τοῦ] — κ
15 παρόντος ἀγῶνος, — 15 π
ὑμᾶς δέ, ὦ ἄνδρες δι- — αυ
κασταί, ἐκεῖνο πα[ρ]αι- — κρο
[τη]σάμενος πρῶ[το]ν —

A. 1 kann vor ὁ νόμος auch etwas anderes als bloss οὐ γάρ, z. B. οὐ γὰρ δὴ oder οὐ γάρ τοι gestanden haben; es ist vor ὁ νόμος noch ein kleiner rechts gewandter Unterstrich vorhanden, der jedoch weder auf *P* noch auf *H* oder *I* führt. Meine Ergänzung giebt daher nur den Sinn: obwohl jener Unterstrich auch nicht völlig massgebend ist. Wo ich εἰς τὸ geschrieben habe, ist vom ε noch der Halbkreis, vom ο das Untertheil vorhanden; ἐξουσία mit εἰς verbunden ist nicht ohne Beispiel und in Verbindung mit einem Zeitwort noch natürlicher. Z. 2 zur Klarheit zu bringen, ist mir nicht gelungen, ohne einen Fehler, die Auslassung des *N* vorauszusetzen; ebenso fehlt

N. XVI. B. 8 das *O*, *N. I.* A. 8 das *N*, N. XIV. C. 5 das zweite *A* in *Παιανιεὺς*, ohne dass nachgebessert wäre. Z. 5 scheint *ἐᾶν ἀπολογεῖσθαι δὲ* incorrect, nicht etwa wegen der Stellung des *δέ*: denn *ἐᾶν ἀπολογεῖσθαι* gehört wie Ein Wort enge zusammen: sondern weil *κωλύω ἐᾶν* seltsam verbunden ist; der Redner hat aber wohl diesen Ausdruck mit Rücksicht auf das Vorhergehende (IX. B. 3) gewählt, weil nicht vom Verhindern der Vertheidigung, sondern des *freien Gewährenlassens* der Vertheidigung die Rede ist. Uebrigens ist von dem ε des [ἐ]ᾶν noch der volle Halbkreis vorhanden und unsere Ergänzung unzweifelhaft. Z. 6 steht vor *θαι* ein getilgtes *T*. Z. 7 steht vor *να* scheinbar der untere Theil eines ε mit einem Theile des Querstriches; man könnte also veranlasst seyn, *ενα* zu lesen, welches entweder *ἕνα* oder [*μηδ*]*ένα* seyn müsste. Ersteres ist gegen den Sprachgebrauch; *μηδένα* liesse sich mit dem folgenden *μὴ πρὸ* u. s. w. verbinden, jedoch nur nach einer sehr seltenen Verstellung des *μὴ* und *μηδείς*, welche ich in meiner Ausgabe der Antigone S. 217 erläutert habe. Aber abgesehen, dass man dadurch keinen Zusammenhang gewinnt, ist für [*μηδ*] kein Raum vorhanden; denn Z. 6 ist am Schlusse vollständig, wie der Augenschein lehrt, und dass Z. 7 zu Anfang [*ει*] stand, erhellt auch daraus, dass in Z. 7 ein Satz schloss, weil unter Z. 7 vorn ein Horizontalstrich noch halb sichtbar ist, welcher das Ende des Satzes in Z. 7 bezeichnete, in der alsdann hinter *ει* der gewöhnliche sehr kleine Zwischenraum zwischen den Sätzen war. Die Ergänzung [*ἵ*]*να* ist daher ganz sicher, und diese Stelle beweist, dass man nicht jedes Strichelchen in dem Facsimile ohne Weiteres genau befolgen darf: vermuthlich war *E* getilgt und *I* übergeschrieben (die Stelle, wo es gestanden haben müsste, ist nicht mehr vorhanden). Z. 8 muss [*λλον*] sehr enge geschrieben gewesen seyn. Z. 14

sind von [ἐκ τοῦ] und zwar von allen 5 Buchstaben noch Spuren vorhanden; die Schrift war hier sehr enge, wie öfter am Ende der Zeilen. Z. 18 steht statt des α in der Zeile ο, α ist aber übergeschrieben und ο ist getilgt.

N. XVII schien mir auf den ersten Anblick ein Bruchstück aus einer Erbschaftsrede zu seyn; nähere Ueberlegung aber hat mich gelehrt, dass dieses Stück auch wohl zu der Vertheidigungsrede passt, aus welcher N. IX und XIII erhalten sind, und die Wahrscheinlichkeit spricht mehr dafür, dass die erhaltenen Stücke aus zwei, als dass sie aus drei Reden seyen. N. XVII enthält Reste von drei Spalten; unten fehlt keine Zeile: die dritte Spalte ist eine Zeile kürzer, ausser dass in der leeren Stelle, da wo die Schrift der Zeile hätte anfangen müssen, ein Paragraphenzeichen steht, womit irgend ein Schluss oder Abschnitt, keineswegs aber der Schluss der ganzen Rede bezeichnet ist.

A. - - - - ὁ Εὔ-
[φημος] - - - - ῳ τον
5 - - - - [ἤ]δη ἐτε-
[τελευτήκει ἐ]κεῖνος
- - - - . ος ὁ φλυ-
[αρ] - - ἐ . αὐτοῦ
- - - ο ἂν [τ]ου-
10 - - - καὶ ἠξί-
- - - [π]άλιν . .
- - - - ὁ ε -
- - - - ειν -
- - - - ε -
15 - - - - το -

- - - - [τὸν]
B. [ἐγγυ]τάτῳ γένου[ς]
[ἀπά]γειν τὸν Εὔφ[η]-
μον ἀλλ' ἐᾶν· νῦν
δὲ τοῦτο ποιήσαν-
5 τες ἔργῳ μεμαρτυ-
ρήκασιν αὐτοί, ὡς ψευ-
δής ἐστιν ἡ αἰτία κα-
τ' ἐμοῦ . πρὸς δὲ τού-
τοις πῶς οὐκ ἄτοπον,
10 εἰ μέν τι ἔπαθεν
τὸ παιδίον ἢ γιγνό-
μενον ἢ καὶ ὕστε-
ρον, ταύταις ταῖς δια-
θήκαις ἰσχυρίζεσθαι
15 ἂν αὐτούς, ἐν αἷς ὑ-

C. . . - - - - - -
τὸν Εὔφη[μον] - - - [ἐ]-
κώλυε[τ]ε - - - -
10 τον - - - - - - [ε]-
χοντα - - - [μαρ]-
τυρίας - - - [ἐγγυ]-
τέρω [γένους] - - -
σκε - - - -

Die erste Spalte ist so zerstört, dass wenig daraus herauszufischen ist. Z. 4 habe ich nach Anleitung von B. 2—3 und C. 8 den Euphemos angenommen. Z. 6 sind vom zweiten και geringe, doch hinlängliche Spuren vorhanden. Manche Züge habe ich absichtlich nicht übertragen, weil sie verschieden gedeutet werden können; so steht Z. 12 am Schluss scheinbar τ, es kann aber auch von π übrig seyn. B. 2 steht ἐγγυτάτῳ statt ἐγγυτάτω; s. zu XVI. B. 15—16. Die B. 14 vorkommende Formel ἰσχυρίζεσθαι ταῖς διαθήκαις findet sich auch bei Isäos über Kleonymos Erbschaft S. 4 und 11, und zwar schlechthin ohne weiteren Zusatz in der Bedeutung „sich auf ein Testament stützen." B. 15 stand ursprünglich ειν statt ἐν; das Jota ist aber durchgestrichen. Das am Schluss stehende ὑ- kann von ὑπὲρ oder ὑπὸ und dergleichen mehr übrig seyn.

Dass die Bruchstücke N. IX und XIII aus einer Vertheidigungsrede gegen eine *öffentliche* Anklage sind, sieht man hinlänglich aus der grossen Wichtigkeit, welche der Redner auf die Sache legt, und aus den einzelnen Ausdrücken κατηγορία, κατηγορεῖν, deren letzterer in Verbindung mit ὁ βουλόμενος gesetzt ist. Gehört zu dieser Rede auch N. XVII, so ist die Erklärung allerdings schwieriger, als wenn das Stück aus einer Erbschaftsrede seyn sollte; ich will Letzteres nicht unbedingt in Abrede stellen, aber nicht ausführen, wie es in diesem Falle zu behandeln sey, sondern nur das Schwierigere versuchen, wie es der Vertheidigungsrede angepasst werden könne. In dieser Beziehung ist schon der Ausdruck ὡς ψευδής ἐστιν ἡ αἰτία κατ' ἐμοῦ nicht ohne Bedeutung, welche auf eine Beschuldigung hindeutet, gegen welche der Redner sich vertheidigt. Ferner heisst es B. 10 ff. es sey seltsam, dass die Gegner, falls ein gewisses Kind, *gleich bei der Geburt oder auch nachher* umgekommen wäre, sich auf ein gewisses Testament *stützen*

würden. Der Ausdruck „gleich bei der Geburt oder *auch* nachher" leitet dahin, es sey davon vorher die Rede gewesen, das Kind sey in der Geburt in Gefahr gewesen; der Ausdruck „stützen würden (ἰσχυρίζεσθαι ἄν)" bezeichnet aber, dass die Voraussetzung, es sey in jener Gefahr gewesen, von dem Sprecher in Abrede gestellt wird, und das Kind folglich nicht umgekommen ist. Welchen Zusammenhang hiermit der Tod eines Andern (A, 5—6) hatte, ist weder zu ermitteln noch von Bedeutung. Wir sehen ferner, dass ein gewisser Euphemos in die Sache verwickelt ist. Aus dem Anfange von B. erhellt, dass man ihn habe *gehen lassen* (ἐᾶν): Z. 2 ergänzt sich als Gegensatz dazu sehr leicht und wahrscheinlich [ἀπά]γειν. Man erhält einen vollkommenen Zusammenhang, wenn man annimmt, es sey hier gesagt gewesen, „die Gegner hätten selbst nicht wollen diesen durch ἀπαγωγή vor Gericht stellen, sondern hätten beschlossen, ihn gehen zu lassen; so hätten sie durch die That bezeugt, die Beschuldigung gegen den Sprecher sey falsch." Auch C. 8—9 mag auf jene Unterlassung der ἀπαγωγή sich bezogen haben; der Sinn kann gewesen seyn: „Warum verhindertet ihr die ἀπαγωγή des Euphemos?" Wie folgt aber aus der Unterlassung der ἀπαγωγή gegen Euphemos, dass die Beschuldigung gegen den Sprecher falsch sey? Ganz einfach so: der Sprecher war beschuldigt, durch den Euphemos dem Kinde nach dem Leben getrachtet zu haben; letzterer wurde angeblich auf der That ertappt, und doch nicht durch ἀπαγωγή vor Gericht gestellt, sondern man liess ihn ziehen; „also", schliesst der Redner, „ist die Thatsache selbst falsch, deren Anstifter ich gewesen seyn soll. Dem Kinde ist gar nicht nachgestellt worden." So komme ich dahin, wegen beabsichtigter Tödtung eines Kindes sey der Sprecher belangt, nicht aber wegen eigenhändiger Nachstellung, sonwegen der Aufstellung des Euphemos zu der That.

Die Klage war hiernach eine γραφὴ βουλεύσεως, wie sie stattfindet, ὅταν ἐξ ἐπιβουλῆς τίς τινι κατασκευάσῃ θάνατον, ἐάν τε ἀποθάνῃ ὁ ἐπιβουλευθεὶς ἐάν τε μή (Harpokr. Suid. in βουλεύσεως, Lex. Seg. S. 220. vergl. Hesych. in βουλεύσεως ἔγκλημα). Wie es sich auch damit verhalten mag, dass Deinarch gegen Pistios gesagt haben soll, diese Klage gehöre vor den Areopag, so werden wir dem Isäos und Aristoteles glauben dürfen, sie sey in gewissen Fällen beim Palladion gerichtet worden. Wie ich anderwärts (Vorrede zum Verzeichniss der Vorlesungen der Berl. Univ. Winter 1826—1827, S. 8) vermuthet habe, sind dieses diejenigen Fälle, in welchen die Nachstellung nicht zur Tödtung geführt hat; und da beim Palladion über unbeabsichtigten Todschlag Heliasten in Isokrates' Zeit richteten (Isokr. g. Kallimachos 21. Vgl. Schömann de sortit. judic. S. 33 f.), so wird daselbst auch über die βούλευσις jener Art von Heliasten gerichtet worden seyn, so dass wir nicht nöthig haben, die ἄνδρες δικασταί, welche in diesem Process B. 16 f. erwähnt werden, für Areopagiten oder Epheten zu halten. Dass nun eine ἀπαγωγὴ über Tödtung oder Versuch derselben, wenn sie auch Jedem zustand, doch *moralisch* zunächst dem nächsten Geschlechtsverwandten zukam, ist so natürlich, dass sich hieraus die Erwähnung des ἐγγυτάτω γένους (B. 1) hinlänglich erklärt; und bei der γραφὴ βουλεύσεως der Art ist, selbst wenn sie nicht vom Areopag oder von Epheten gerichtet worden, doch anzunehmen, dass sie wie andere γραφαὶ über Tödtung den nächsten Verwandten zukam. Vermöge der Verwandtschaft der Kläger mit dem Getödteten konnte also in dem Process das B. 13—14 bezeichnete Testament in Betracht kommen. Auch C. 12—13 scheint von der grösseren Nähe der Verwandtschaft die Rede zu seyn, wenn ich richtig [ἐγγυ]τέρω ergänzt habe (in der Handschrift stand ohne Zweifel ἐγγυτέρῳ; das Vorhandene bricht aber

mit ω ab). Und das Testament konnte zu Gunsten des Beklagten seyn, und die Kläger stützten sich darauf, er habe das Kind aus dem Wege räumen wollen, um zu der Erbschaft zu gelangen. Wenn es dem Sprecher seltsam erscheint, dass sich die Kläger, falls dem Kinde etwas zugestossen wäre, auf das Testament stützen würden; so kann man bei gänzlicher Unbekanntschaft mit den Verhältnissen und in Ermangelung des Gegensatzes zu jenem εἰ μέν τι ἔπαθε u. s. w. daraus ebenso wenig für die private als für die öffentliche Natur des Processes etwas entnehmen, und jene Wendung des Sprechers kann also nichts entscheiden. Indessen lässt sich unter der eben berührten Voraussetzung, dass man dem Sprecher vorgeworfen habe, das Kind habe von ihm aus dem Wege geräumt werden sollen, damit er nach dem Testamente zu einer Erbschaft gelange, auf diese Wendung verstehen und ergänzen, und zwar in der Art: „Ausserdem, wie ist es nicht seltsam, dass sie, falls das Kind gleich bei der Geburt oder auch nachher *umgekommen* wäre, *sich selber auf dieses Testament stützen würden*, jetzt aber, da es noch am Leben ist, mir schuld geben, ich hätte das Kind aus *dem Wege räumen* wollen, damit ich *zu ihrem Nachtheile nach eben diesem Testamente* zu einer Erbschaft gelangte?“ Wenn endlich N. II. A. 2—3 davon die Rede ist, es sey τῷ βουλομένῳ die Anklage mit ganzer Vollmacht gestattet, so widerspricht dies der aufgestellten Ansicht nicht, da jene Worte sich auf das allgemeine Recht, nicht auf diesen besonderen Fall beziehen.

A. Böckh.

Gebauersche Buchdruckerei.



